

Lfd. – Nr. : JHA

**Vorlage
für die Sitzung des Jugendhilfeausschusses
am 22.Oktober 2013**

Lfd. – Nr. 142/13 SKSJ

**Vorlage
für die Sitzung
der städtischen Deputation für Soziales, Kinder und Jugend
am 31.Oktober 2013**

**Vorlage
für die Sitzung
der städtischen Deputation für Gesundheit
05.November 2013**

Bremische Landesrahmenempfehlung über die Früherkennung und Frühförderung nach dem SGB IX sowie gemäß der Frühförderverordnung (FrühV) – BremFrühE-

hier: Bericht zum Stand der Umsetzung der Bremischen Landesrahmenempfehlung in der Stadtgemeinde Bremen

A. Problem:

In 2003 wurde vom Bundesministerium für Gesundheit und Soziale Sicherung für den Regelungsbereich der Frühförderung von behinderten Kindern in Ergänzung zu den im SGB IX getroffenen Regelungen eine Verordnung zur Früherkennung und Frühförderung behinderter und von Behinderung bedrohter Kinder (Frühförderverordnung –FrühV) erlassen (Altersgruppe 0 bis Schuleintritt).

Zielsetzung der Frühförderung ist es Schädigungen oder Störungen in der körperlichen, geistigen, seelischen und sozialen Entwicklung von Kindern frühzeitig zu erkennen, zu verhindern, zu heilen oder in ihren Auswirkungen zu mildern. Dafür sind ärztliche, medizinisch-therapeutische, psychologische, pädagogische und soziale Maßnahmen als Bestandteil eines integralen und nicht lediglich additiven Rehabilitations- und Förderkonzepts vorzusehen.

Die näheren Einzelregelungen und Ausführungsbestimmungen hierzu waren jedoch weiterhin auf Landesebene sowie mit den örtlichen Rehabilitationsträgern und Leistungserbringern zu regeln.

Die Gremien waren hierzu mit einer Vorlage befasst am:

29.03.2011 – JHA - LfD.Nr.09/11

29.03.2011 - LJHA – Lfd. Nr. 05/11

14.04.2011 - Staatl. Depu A und G – Lfd.Nr. 417/11

14.04.2011 - Städt. Depu A und G – Lfd.Nr. 125/11

05.05.2011 - Staatl. Depu SJSAusl – Lfd.Nr. 194/11

05.05.2011 - Städt. Depu SJSAusl – Lfd.Nr. 276/11

Abschließend hat sich die staatliche/städtische Deputation für Soziales, Kinder und Jugend in ihrer Sitzung am 15.03.2012 ausführlich mit der Umsetzung der Frühförderverordnung (FrühV) und dem Abschluss der Rahmenverhandlungen zwischen den beteiligten Rehabilitations- und Leistungsträgern befasst und den nachfolgenden Beschluss gefasst:

„Die staatliche/städtische Deputation für Soziales, Kinder und Jugend nimmt die Vorlage zur Umsetzung der Frühförderverordnung zur Kenntnis. Die staatliche/städtische Deputation für Soziales, Kinder und Jugend befürwortet vorbehaltlich der Behandlung im Landesjugendhilfeausschuss/Jugendhilfeausschuss den zeitigen Abschluss der Bremischen Landesrahmenempfehlung. Die Senatorin für Soziales, Kinder, Jugend und Frauen wird gebeten zum Ende 2013 einen Erfahrungsbericht vorzulegen.“

Der Landesjugendhilfeausschuss/Jugendhilfeausschuss hat sich in seiner Sitzung am 4. Mai 2012 ebenfalls mit der Thematik befasst und den nachfolgenden Beschluss gefasst:

„Der Landesjugendhilfeausschuss/Jugendhilfeausschuss nimmt die Vorlage zur Umsetzung der Frühförderverordnung zur Kenntnis. Der Landesjugendhilfeausschuss/ Jugendhilfeausschuss befürwortet den zeitigen Abschluss der Bremischen Landesrahmenempfehlung. Die Senatorin für Soziales, Kinder, Jugend und Frauen wird gebeten zum Ende 2013 einen Erfahrungsbericht vorzulegen.“

Auf dieser Beschlussgrundlage wurde die Bremische Landesrahmenempfehlung über die Früherkennung und Frühförderung nach dem SGB IX sowie gemäß der Frühförderverordnung (FrühV) – BremFrühE - mit Wirkung zum 1. Januar 2012 durch Unterschrift der Rehabilitationsträger in Kraft gesetzt.

B. Lösung

Zum Stand der Umsetzung der Bremische Landesrahmenempfehlung und der Etablierung der Frühförderstellen in freier Trägerschaft wird zu den nachfolgenden Inhalten berichtet:

- 1. Anerkennungsverfahren**
- 2. Standorte der Interdisziplinären Frühförderstellen**
- 3. Zugangssteuerung in das System der Frühförderung/Bewilligungsverfahren**
- 4. Qualitätsanforderungen an die Interdisziplinäre Frühförderstelle**
- 5. Verfahrensfragen**
- 6. Öffentlichkeitsarbeit**
- 7. Begleitende Gremienarbeit**
- 8. Sonderstatus Kindergarten der Tobias-Schule Bremen e.V.**
- 9. Kinder mit Frühförderbedarf in Kleinkindgruppen/Kindertageseinrichtungen der Elternvereine**
- 10. Übergangsregelung für die Integrative Säuglings- und Kleinkindertagesstätte Kinderoase e.V. Clausewitzstraße 10**
- 11. Autismus-Therapiezentrum Bremen e.V.**
- 12. Persönliche Hilfe als Teilhabeleistung (ehemals „spezifischer Mehrbedarf“)**
- 13. Fallzahlentwicklung/Mengengerüst**

1. Anerkennungsverfahren

Aufgrund eines bereits im Jahr 2010/2011 vorgeschalteten Interessenbekundungsverfahrens und der im ersten und zweiten Quartal 2011 erfolgten förmlichen Antragstellung unter Beifügung eines Fachkonzeptes von sechs anerkannten freien Trägern der Jugendhilfe auf Anerkennung als interdisziplinäre Frühförderstelle wurden mit den Trägern im II. Quartal 2011 Fachgespräche aufgenommen. In diesen hatten die Träger die Möglichkeit ihre Fachkonzepte vorzustellen. Die Fachgespräche fanden in Federführung der Senatorin für Soziales, Kinder, Jugend und Frauen unter Beteiligung der Rehabilitationsträger (Krankenkassen) und der Landesarbeitsgemeinschaft der Freien Wohlfahrtspflege Bremen e.V. statt.

Anträge auf Anerkennung wurden von den bereits im Bereich der Hausfrühförderung (Geburt bis zum vollendeten 3. Lebensjahr) tätigen Trägern Lebenshilfe Bremen e.V. und dem Verein für integrative Frühförderung und Erziehung (ViF) e.V. sowie den im Bereich der integrativen Hilfen tätigen Trägern, der Arbeiterwohlfahrt gGmbH, der Bremischen Evangelischen Kirche, dem Deutschen Roten Kreuz, Kreisverband Bremen e.V. und der Hans-Wendt-Stiftung, gestellt.

Soweit die Konzepte und die fachlichen Einlassungen nicht den Grundsätzen der Bremischen Landesrahmenempfehlung und den entsprechenden qualitativen Anforderungen entsprachen, wurden die Bewerber um Nachjustierung gebeten. Dieser Prozess war aus Sicht der beiden Rehabilitationsträger von besonderer Bedeutung und nahm entsprechende Zeit in Anspruch, weil es nicht um die Fortschreibung bzw. Zusammenführung zweier Systeme (Hausfrühförderung und integrative Hilfen in Kindertageseinrichtungen) ging, sondern um die qualitative Weiterentwicklung der Systeme mit dem Ziel der Sicherung der Interdisziplinarität und des ganzheitlichen Ansatzes.

Dieses erfordert ein Umdenken zur bisherigen Praxis, zumal neben den erhöhten qualitativen Anforderungen an die Leistungserbringung durch die marktorientierte Öffnung des Angebotes und der Umstellung der Verortung der Leistungserbringung auch für die Träger graduell unterschiedliche wirtschaftliche Risiken nicht ausgeschlossen werden können.

Während bisher für den Leistungsbereich der Hausfrühförderung für den Altersbereich von Geburt bis zum 3. Lebensjahr ausschließlich die Träger Lebenshilfe Bremen e.V. und ViF tätig waren und für die integrativen Hilfen die Träger der Kindertageseinrichtungen, ergibt sich nunmehr für den Leistungsbereich der Frühförderung die Zuständigkeit aller Träger im Rahmen einer eigenständigen Organisationseinheit „Interdisziplinäre Frühförderstelle“ für die Altersgruppe der Kinder von der Geburt bis zum Schuleintritt. Darüber hinaus werden durch das Wunsch- und Wahlrecht der Eltern und die veränderten Verfahren und Verortung der Leistung – in der Regel die Frühförderstelle – die bisherigen altersspezifischen trägerbezogenen Zuständigkeiten aufgehoben bzw. infrage gestellt.

Darüber hat sich durch das veränderte System der Kreis der Kooperationspartner

- Kinder/Eltern

- Interdisziplinäre Frühförderstelle
- Kindertageseinrichtung
- Steuerungsstelle Frühförderung bei der SKJF
- Krankenkassen
- Gesundheitsamt als begutachtende Stelle für den heilpädagogischen Bereich
- Früherkennungsstelle am SPI als begutachtende Stelle für die Komplexleistung
- niedergelassene Kinder- und Jugendärzte

und der Leistungsbereich:

- Heilpädagogische Förderung als Einzelleistung
 - Komplexleistung (medizinisch-therapeutische und heilpädagogische Leistungen im Verbund)
- erweitert.

Demgegenüber steht der Auftrag der Frühen Bildung und Förderung der Kindertageseinrichtungen, der mit den Anforderungen der Frühförderung in Übereinstimmung zu bringen ist.

Dieser durch die Inkraftsetzung der Bremischen Landesrahmenempfehlung erfolgte Umbruch und die damit verbundene Neuorientierung auf eine veränderte Struktur- und Verfahrensqualität führte bei allen Trägern zu Unsicherheiten und anfänglich zu Verwerfungen im System.

Das Anerkennungsverfahren für die Interdisziplinären Frühförderstellen konnte mit Beginn des II. Quartal 2013 nach Prüfung der einzureichenden Unterlagen auf Vollständigkeit und nach erfolgter Begehung der Räume und Sichtung der erforderlichen Ausstattung vorerst abgeschlossen werden. An der Begehung waren neben der Senatorin für Soziales, Kinder, Jugend und Frauen, eine Vertretung des Gesundheitsamtes Bremen sowie die Krankenkassen als Rehabilitationsträger beteiligt. Die Anerkennung der IFF erfolgte durch einen rechtsmittelfähigen Bescheid und ist an den Standort gebunden.

Nachweis der Strukturqualität

Im Zusammenhang mit dem Aufbau der Frühförderstellen war auch ein von anderen Aufgaben des Trägers organisatorisch abzugrenzendes Personalkonzept zu entwickeln. Dieses erforderte in Hinblick auf den medizinisch-therapeutischen Bereich die Einstellung von einschlägigen Fachkräften (Ergotherapeuten/-innen, Logopäden/-innen, Physiotherapeuten/-innen, Psychologen). Soweit die Träger vorerst auf eine Festeinstellung verzichten wollten, war es erforderlich mit niedergelassenen Praxen Kooperationsvereinbarungen abzuschließen, in denen die Verantwortlichkeiten und Haftungsfragen genau beschrieben und Kontingente für die Leistungserbringung festgelegt wurden.

2. Standorte der Interdisziplinären Frühförderstellen

Folgende Träger haben eine Anerkennung als Interdisziplinäre Frühförderstelle erhalten:

Bremische Evangelische Kirche
Geschwister-Scholl-Str. 136
28327 Bremen

Dependancen (im Aufbau):
(ohne offene Beratung)

Bezirk Süd:
Ev. Gemeinde St. Georg
Kirchhuchtinger Landstr. 20

Bezirk West:
Ev. Gemeinde Gröpelingen
Seewenjestr. 100

Bezirk Nord:
Ev. Pfarramt Lüssum
Neuenkirchener Weg 29

Lebenshilfe Bremen e.V.
Landwehrstraße 99-103
28217 Bremen

Dependance (geplant):

Bezirk Nord:
Kapitän-Dallmann-Str.
28779 Bremen

Hans-Wendt-Stiftung
Tidemanstraße 24
28759 Bremen

AWO Soziale Dienste Bremen gGmbH
Tageseinrichtungen für Kinder
Am Wall 113
28195 Bremen

Dependance (geplant):
(ohne offene Beratung)

Bezirk Nord:
Villa Blumenkamp
Billungstraße 23
28759 Bremen

Bezirk Ost
KiTa Am Hallacker
Am Hallacker 125
28327 Bremen

Deutsches Rotes Kreuz
Kreisverband Bremen e.V.
Wachmannstraße 9
28209 Bremen

Dependance (im Aufbau):
(ohne offene Beratung)

Bezirk Süd
Bürgerzentrum Obervieland / Kattenturm
Alfred-Faust-Str. 4, 28279 Bremen

Weitere Dependancen in Planung

Verein für integrative Erziehung
und Frühförderung e.V.
Föhrenstraße 45-47
28207 Bremen

Die von Seiten der Rehabilitationsträger empfohlene stadtteilbezogene bzw. sozialräumliche Zuordnung zur Entwicklung einer bürgerfreundlichen Angebotsstruktur konnte nur bedingt erreicht werden. Maßgeblich für die gewählten Standorte war das Vorfinden geeigneter Räumlichkeiten, um den Anforderungen der Vorgaben der Bremischen Landesrahmenempfehlung zu entsprechen. Diese sieht neben den Beratungsräumen und Räumen für die Verwaltung, jeweils separate Räume für die medizinisch-therapeutischen Bereiche (jeweils ein Raum für Ergotherapie, Logopädie und Physiotherapie, damit die Leistung in gleicher Qualität entsprechend der niedergelassenen Therapeuten erbracht werden kann) sowie für den heilpädagogischen Bereich vor.

Die o.g. Standorte der Interdisziplinären Frühförderstellen der o.g. Träger verfügen über die entsprechenden vorgegebenen Raumkapazitäten und sind barrierefrei zugänglich und behindertengerecht ausgestattet. Die Dependancen sind bisher noch keiner Überprüfung unterzogen worden.

Die im Bremer Süden offensichtlich bestehende Vakanz einer eigenständigen Interdisziplinären Frühförderstelle soll durch die Einrichtung von Dependancen der Träger kompensiert werden.

Nach Abschluss des jeweiligen Anerkennungsverfahrens der IFF's durch die beiden Rehabilitationsträger wurden zwischen der Senatorin für Soziales, Kinder, Jugend und Frauen und den jeweiligen Trägern der interdisziplinären Frühförderstelle in Hinblick auf die Erbringung der ambulanten heilpädagogischen Frühförderung (als Einzelleistung) eine Vereinbarung nach § 75 (3) SGB XII in Verbindung mit § 77 SGB VIII abgeschlossen und zwischen den Krankenkassen sowie der Senatorin für Soziales, Kinder, Jugend und Frauen zusätzlich ein Vertrag über die Erbringung und Vergütung der Komplexleistung zur Früherkennung und Frühförderung behinderter oder von Behinderung bedrohter Kinder durch interdisziplinäre Frühförderstellen gem. § 30 SGB IX geschlossen. Altverträge, soweit sie nicht bereits gekündigt waren, wurden zeitgleich außer Kraft gesetzt.

3. Zugangssteuerung in das System der Frühförderung/Bewilligungsverfahren

Die Leistungen zur Früherkennung und Frühförderung behinderter und von Behinderung bedrohter Kinder umfassen:

- Die medizinischen Leistungen der mit dieser Zielsetzung fachübergreifend arbeitenden Dienste und Einrichtungen. In Verbindung mit heilpädagogischen Leistungen werden sie als Komplexleistung in interdisziplinären Frühförderstellen erbracht. Soweit es aus Sicht der begutachtenden Stellen, unter Berücksichtigung des Inklusionsgedanken und aus fachlichen Gründen, angezeigt erscheint, die Förderung im Rahmen der Hausfrühförderung durchzuführen oder in einer Kindertageseinrichtung im Einzel- und/oder Kleingruppenkontakt und in der Einrichtung die entsprechenden Voraussetzungen vorliegen, wird dazu eine entsprechende Empfehlung abgegeben.
- Nichtärztliche sozialpädiatrische, psychologische, heilpädagogische, psychosoziale Leistungen und die Beratung der Erziehungsberechtigten

Die Rehabilitationsträger haben sich dahingehend geeinigt, dass die Komplexleistungsdiagnostik durch die Früherkennungsstelle am Sozialpädiatrischen Institut/Kinderzentrum erfolgt und die Diagnostik für Heilpädagogische Leistungen als Einzelleistung im Rahmen der Frühförderung weiterhin durch die Sozialpädiatrische Abteilung des Gesundheitsamtes Bremen erfolgt.

Leistungsbereich Komplexleistung

Mit Aufnahme der Komplexleistungsdiagnostik durch die neu aufgebaute Früherkennungsstelle (FEST) am Sozialpädiatrischen Institut/Kinderzentrum am 01.10.2012 wurden gleichzeitig das Antragsverfahren und die Zugangssteuerung in das System der Frühförderung verändert.

Die FEST am SPI wird aufgrund einer Überweisung durch die/den niedergelassene/n Kinder- und Jugendärztin/-arzt tätig und prüft im Rahmen der Komplexleistungsdiagnostik, inwieweit hier die Voraussetzungen für die Antragstellung der Leistungsberechtigten auf Komplexleistung gegeben sind. Soweit die Voraussetzungen für eine heilpädagogische Leistung und eine medizinisch-therapeutische Leistung gegeben sind, gibt sie eine Empfehlung für die Einstufung in eine Förderbedarfsgruppe (FBG) der heilpädagogischen Leistung vor und begleitet - soweit von den Eltern gewünscht - das Antragsverfahren.

Anträge auf Komplexleistung werden von den Leistungsberechtigten direkt oder über die FEST unter Hinzufügung des von der FEST erstellten Förder- und Behandlungsplans der Steuerungsstelle Frühförderung bei der Senatorin für Soziales, Kinder, Jugend und Frauen im Rahmen der kommunalen Aufgabenwahrnehmung als Rehabilitationsträger zur weiteren Bearbeitung zugeleitet. Nach Genehmigung der Monatspauschale des medizinisch-therapeutischen Teils durch die Krankenkasse als zuständiger Rehabilitationsträger und Bewertung der Ergebnisse der Diagnostik in Hinblick auf die Plausibilität zur Einstufung in die entsprechende Förderbedarfsgruppe ergeht der Bewilligungsbescheid an die Leistungsberechtigten. Eine Durchschrift des Bescheides mit dem Ergebnis der Komplexleistungsdiagnostik wird dem behandelnden Kinder- und Jugendarzt übersandt.

Der Bewilligungszeitraum beläuft sich in der Regel auf 9 bis zu 12 Monaten. Die Weiterbewilligung erfolgt auf Antrag. Vor einer Entscheidung wird die jeweilige Diagnostikstelle mit einbezogen und bei der Komplexleistung der zuständige Rehabilitationsträger.

Anlage 1

Heilpädagogische Förderung als Einzelleistung

Anträge auf Heilpädagogische Leistungen als Einzelleistung im Rahmen der Frühförderung werden von den Leistungsberechtigten unmittelbar bei der Steuerungsstelle Frühförderung eingereicht. Der Antrag auf Durchführung einer Diagnostik geht an die Sozialpädiatrische Abteilung des Gesundheitsamtes.

Das Gesundheitsamt hat in Anlehnung an die Berichterstattung im Zusammenhang mit der Komplexleistungsdiagnostik ihre bisherige Berichterstattung (Gutachten) dem veränderten Verfahren angepasst. Das Ergebnis der Diagnostik wird vom Gesundheitsamt der/dem zuständigen niedergelassenen Kinder- und Jugendärztin/-arzt übersandt.

Nach Vorlage des Gutachtens des Gesundheitsamtes erfolgt unmittelbar die Bescheiderteilung durch die Steuerungsstelle Frühförderung. Eine Durchschrift des Bescheides geht ebenfalls an die/den behandelnde/n Kinder- und Jugendärztin/-arzt und soweit bekannt, an die zuständige Interdisziplinäre Frühförderstelle.

Der Bewilligungszeitraum beläuft sich in der Regel auf ein Jahr bzw. bis zu 15 Monaten. Die Weiterbewilligung erfolgt auf Antrag. Vor einer Entscheidung wird die jeweilige Diagnostikstelle mit einbezogen und bei der Komplexleistung der zuständige Rehabilitationsträger.

Anlage 2

4. Qualitätsanforderungen an die Interdisziplinäre Frühförderstelle

„Offene Beratung“ und erste Erfahrungen in der interdisziplinären Zusammenarbeit

Mit der „offenen Beratung“ ist die Möglichkeit geschaffen worden den Beratungs- und Entscheidungsprozess der Eltern zu unterstützen und um die Möglichkeiten der Förderung des Kindes abzuklären. Es handelt sich dabei um keine Begutachtung. Mit dem damit verbundenen Wunsch- und Wahlrecht soll den Leistungsberechtigten Raum zur eigenverantwortlichen Gestaltung der Leistung und Selbstbestimmung über die Inanspruchnahme der Leistung generell und den Ort der Leistungserbringung gegeben werden.

Grundlage für das offene Beratungsangebot sind § 5 Abs. 4 und § 8 der Bremischen Landesrahmenempfehlung in Verbindung mit der durch die Träger der Interdisziplinären Frühförderstellen mit dem Gesundheitsamt Bremen abgeschlossenen Vereinbarung über die ärztliche Beteiligung an den Beratungsleistungen. Darin heißt es in § 4 der Vereinbarung: „Ärztliche Aufgabe im Beratungsgeschehen ist insbesondere die Vorklärung der Notwendigkeit von Frühförderung bzw. ihre Konkretisierung als ausschließlich heilpädagogische Frühförderung oder Komplexleistung. In den Klärungsprozess wird das vorhandene multiprofessionelle Setting einbezogen. Vertiefte Diagnostik oder Untersuchung zwecks gutachterlicher Stellungnahme sind nicht Inhalt der offenen Beratung.“

Anlage 3

Da die Offene Beratung „trägerneutral“ erfolgen muss, kann sie von den Eltern in jeder Frühförderstelle wahrgenommen werden. Von Seiten der Rehabilitationsträger ist nicht vorgesehen, dass es in diesem Leistungssegment zu Wartezeiten für die Eltern kommt, sondern dass dieses Angebot niedrigschwellig und zeitnah von ihnen in Anspruch genommen werden kann. Es besteht darüber hinaus die Erwartung an die IFF's, dass sie ggf. auf eine wohnortnahe Inanspruchnahme verweisen.

Zurzeit wird die „offene Beratung“ an den sechs Standorten der IFF's einmal wöchentlich 2 Stunden in Kooperation mit den Kinder- und Jugendärzten des Gesundheitsamtes durchgeführt. Die Auslastung stellt sich an den Standorten und bei den Trägern unterschiedlich dar. Aus Sicht des Gesundheitsamtes können mindestens 4 Beratungsgespräche wöchentlich durchgeführt werden.

Der Erstkontakt (persönlich/telefonisch) zur Interdisziplinären Frühförderstelle wird von dem aufnehmenden Mitarbeiter/ der aufnehmenden Mitarbeiterin dokumentiert.

Anlage 4

Das Ergebnis der „offenen Beratung“ wird in einer „Mitteilung über das Ergebnis der 'Offenen Beratung' in der IFF“ durch die/den zuständige/n Kinder- und Jugendärztin/-arzt zusammengefasst und den Eltern zur Weiterleitung an die/den niedergelassene/n Kinder- und Jugendärztin/-arzt übergeben.

Anlage 5

Die Prüfung der Ausweitung der „offenen Beratung“ unter Einbeziehung der Dependancen wird allerdings erst erfolgen können, wenn umfassende Erkenntnisse über einen längeren Zeitraum in Hinblick auf die Auslastung vorliegen.

Unabhängig von der Inanspruchnahme der „offenen Beratung“ wird von Seiten des Gesundheitsamtes empfohlen, mit den jeweils für die „offene Beratung“ zuständigen Kinder- und

Jugendärztl/-innen auch über die „Erstkontaktdokumentation“ und „Neuanträge“ vorab in einen Austausch einzutreten und gemeinsam zu klären, welche der Kinder vorab in die „offene Beratung“ einbestellt werden sollen.

Umsetzung der sich aus der Komplexleistungsdiagnostik und Diagnostik Heilpädagogik ergebenden Förder- und Behandlungsempfehlungen

Auf der Grundlage der durch die FEST erstellten Komplexleistungsdiagnostik oder der Diagnostik des Gesundheitsamtes und der vorgegebenen Förderziele in den unterschiedlichen heilpädagogischen und medizinisch-therapeutischen Bereichen ist es unter Berücksichtigung der zur Verfügung stehenden Ressourcen Aufgabe der Frühförderstelle, einen entsprechenden Förderplan zu entwickeln, der unter Berücksichtigung des Entwicklungsstandes des Kindes die unterschiedlichen Förderbereiche miteinander verbindet. Dabei ist darauf hinzuwirken, dass bei der Komplexleistung keine additive Leistungserbringung erfolgt, sondern ein ganzheitlicher Ansatz für die Umsetzung der Förderziele entwickelt wird. Für die Intensität der Leistungserbringung und die Festlegung intervallfreier Zeiten sowie die zur Zielerreichung einzusetzenden unterschiedlichen Methoden ist die Leitung und das Mitarbeiterteam der IFF verantwortlich. Mit den vereinbarten Fallpauschalen (Monatspauschalen) besteht für die Mitarbeiter/-innen die erforderliche Flexibilität in der Leistungserbringung.

Dieser Umsetzungsprozess befindet sich noch in den Anfängen und es ist Aufgabe der Leitung der Frühförderstellen, diesen konstruktiv zu begleiten und im Interesse der Kinder zielorientiert weiterzuentwickeln.

Für die – in der Regel – jährliche Berichterstattung ist eine entsprechende Struktur entwickelt worden, die unter Zugrundelegung der Diagnostik und der Förderplanung die entsprechenden Bereiche aufnimmt.

Anlage 6

Zusammenarbeit der Frühförderstellen mit den Kindertageseinrichtungen

Kinder in ihrer geistigen, körperlichen, sozialen und sprachlichen Entwicklung und auf ihrem Weg bis zum Schuleintritt zu begleiten, zu fördern und zu stärken ist originärer Auftrag der Tageseinrichtungen für Kinder. Da der überwiegende Teil der Kinder mit Frühförderbedarf Einrichtungen der Kindertagesbetreuung besucht und diese auch unter Berücksichtigung des Inklusionsgedanken bei Vorliegen der räumlichen Geeignetheit in den Kindertageseinrichtungen bzw. den angegliederten

Dependancen erbracht werden kann, stellt dieses an die Pädagoginnen und Pädagogen sowie an die Mitarbeiter/-innen im medizinisch-therapeutischen Bereich erhöhte Qualitätsanforderungen und wirft darüber hinaus dienst- und haftungsrechtliche Fragen auf. In diesem Zusammenhang wurde den Trägern empfohlen, zur Sicherstellung einer fachlichen Zusammenarbeit und zu Datenschutz- und Haftungsfragen eine Vereinbarung mit den Kindertageseinrichtungen abzuschließen. Eine Mustervereinbarung ist als Anlage beigefügt.

Anlage 7

5. Verfahrensfragen

5.1 Wechsel der Frühförderstelle

Soweit Eltern den Wechsel einer Frühförderstelle (Trägerwechsel) wünschen, kommt folgendes mit den Interdisziplinären Frühförderstellen abgestimmtes Verfahren zur Anwendung:

- a. Die Eltern informieren die bisher zuständige bzw. im Antrag benannte Frühförderstelle von dem beabsichtigten Wechsel der Frühförderstelle. Der Wechsel sollte sinnvoller Weise – auch unter abrechnungstechnischen Aspekten - zum Ende eines Monats erfolgen.
- b. Die zukünftig zuständige Frühförderstelle, von der die Frühförderung übernommen werden soll, informiert die Steuerungsstelle Frühförderung bei der Senatorin für Soziales, Kinder, Jugend und Frauen schriftlich, ab welchem Zeitpunkt sie die Förderung übernimmt.
- c. Die Frühförderstelle, die die Förderung tatsächlich übernimmt, setzt die bisher zuständige Frühförderstelle mit einer Durchschrift des Schreibens an die Steuerungsstelle davon in Kenntnis.
- d. Die bisher zuständige Frühförderstelle übersendet mit Zustimmung der Personensorgeberechtigten der zukünftig zuständigen Frühförderstelle die von der Steuerungsstelle Frühförderung bei der SKJF erhaltene Kostenzusicherung sowie den Förder- und Behandlungsplan der Früherkennungsstelle am SPI bzw. des Gesundheitsamtes und ggf. weitere für die Frühförderung relevante Unterlagen.

5.2 *Steuerungsproblematik in den Verfahren*

Rücknahme des Antrages/Aufhebung des Bescheides auf Komplexleistung zugunsten eines Antrages auf Heilpädagogische Leistungen als Einzelleistungen im Rahmen der Frühförderung

- 5.2.1 Soweit Eltern aufgrund der kinderärztlichen Überweisung nach entsprechender Beratung/Diagnostik durch die FEST zu dem Entschluss kommen keinen Antrag auf Komplexleistung zu stellen und stattdessen nur die heilpädagogische Leistung als Einzelleistung beantragen, werden die Unterlagen mit Zustimmung der Personensorgeberechtigten/Leistungsberechtigten dem Gesundheitsamt über die Steuerungsstelle Frühförderung zur weiteren Bearbeitung übersandt.
- 5.2.2 bei Rücknahme des Antrages/die Aufhebung des Bescheides auf Komplexleistung zugunsten eines Antrages auf Heilpädagogische Leistungen als Einzelleistung, kommt folgendes Verfahren zur Anwendung:
 - a. Die Steuerungsstelle hebt – soweit bereits erfolgt - den Bescheid auf Komplexleistung auf. Sie übersendet den von den Eltern gestellten Antrag auf Heilpädagogische Leistungen mit dem Ergebnis der „Komplexleistungsdiagnostik und Interdisziplinärer Förder- und Behandlungsplan gem. § 7 FrühV“ der Früherkennungsstelle am Sozialpädiatrischen Institut / Kinderzentrum Bremen“ dem Gesundheitsamt mit dem Auftrag zur Begutachtung zu.
 - b. Das Gesundheitsamt bezieht in seine Begutachtung die Empfehlung der FEST sowie andere externe medizinische Gutachten / Stellungnahmen mit ein. Wenn möglich werden die Begutachtungen im Rahmen der jährlichen Untersuchungen in den Kitas durchgeführt um die Wege und den Aufwand insbesondere für die Eltern so gering wie möglich zu halten. Das Ergebnis wird der Steuerungsstelle mitgeteilt. Von dort ergeht ein entsprechender Bescheid.

Ziel ist es, im Rahmen der „offenen Beratung“ die Eltern umfassend zu informieren um die derzeit in Einzelfällen bestehende Steuerungsproblematik zum Wohl des Kindes zu minimieren. Die Partner sind in einem ständigen Dialog zur Qualitätsverbesserung.

6. Öffentlichkeitsarbeit

Unter Berücksichtigung der Tatsache, dass mit der Etablierung der Frühförderstellen in der Stadtgemeinde Bremen gewissermaßen „Neuland“ betreten wurde, das Anerkennungsverfahren der unterschiedlichen Träger sich über einen längeren Zeitraum hinzog und auch die Bedingungen zur Aufnahme der Tätigkeit der Früherkennungsstelle am SPI erst zum 01.10.2012 gegeben waren, verständigten sich die beiden Rehabilitationsträger bisher auf eine zurückhaltende Öffentlichkeitsarbeit.

Folgende Aktivitäten wurden bisher im Rahmen der Öffentlichkeitsarbeit durchgeführt:

- a) Die niedergelassenen Kinder- und Jugendärzte/-innen wurden im Rahmen einer Fachveranstaltung des Berufsverbandes der niedergelassenen Kinder- und Jugendärzte/-innen, Landesverband Bremen von dem veränderten Verfahren in Kenntnis gesetzt. Darüber hinaus sind alle von der Kinderärztlichen Vereinigung Bremen benannten Praxen schriftlich mit den entsprechenden Unterlagen von der Umstellung des Verfahrens informiert worden.
- b) Die Träger der Kindertageseinrichtungen in der Stadtgemeinde Bremen, die Beratungsstelle für Kitas der Elternvereine beim Paritätischen, der Verbund Bremer Kleinkindgruppen, das Autismus-Therapiezentrum, die AG § 78 SGB VIII „Hilfen zur Erziehung“ und AG § 78 SGB VIII „Kindertagesbetreuung und Kindertagespflege“, die Fachgruppe Häuser der Familie und der Erziehungsberatungsstellen sowie die Fachdienste Junge Menschen und Wirtschaftliche Hilfen im Amt für Soziale Dienste wurden ebenfalls ausführlich informiert. Soweit gewünscht, nahmen Vertreter/-innen des Ressorts an den jeweiligen Dienstbesprechungen teil.
- c) Auf der Homepage der Senatorin für Soziales, Kinder, Jugend und Frauen ist unter der Info-Box Interdisziplinäre Frühförderung Bremen eine ausführliche Information in verständlicher Sprache (als FAQ) für Eltern und weitere Kooperationspartner abrufbar.

Anlage 8

- d) Im Sinne einer Corporate Identity ist von der mit der Entwicklung beauftragten Firma Rank Grafikdesign ein Logo mit unterschiedlichen Anwendungsmöglichkeiten entwickelt worden.

Anlage 9

Es ist vorgesehen zusätzlich einen Folder für Kinderärzte/-innen und ein kurzes Informationsblatt für Eltern zu entwickeln sowie die Kinder- und Jugendärzte/-innen weiterhin an der Umsetzung durch eine gemeinsam mit der Früherkennungsstelle und dem Gesundheitsamt und den Frühförderstellen von der Senatorin für Soziales durchgeführte Fachveranstaltung prozesshaft zu beteiligen.

Zur verwaltungsinternen Umsetzung ist eine Fachliche Weisung in Vorbereitung, die die Einbindung der Kinderärztinnen und – ärzte vorsieht.

Nach Befassung der Gremien ist eine Presse- und Öffentlichkeitsarbeit durch die Senatorin für Soziales, Kinder, Jugend und Frauen vorgesehen.

7. Begleitende Gremienarbeit

Zur Begleitung der Umsetzung der Bremischen Landesrahmenempfehlung und der Frühförderverordnung ist neben den im Rahmen der Bremischen Landesrahmenempfehlung vorgesehenen Gremien zusätzlich auf Wunsch der Landesarbeitsgemeinschaft der Freien Wohlfahrtspflege Bremen e.V., in Federführung der Senatorin für Soziales Kinder, Jugend und Frauen, vorerst befristet auf zwei Jahre, ein Fachbeirat eingerichtet worden. In diesem sind erforderliche Materialien entwickelt bzw. überarbeitet worden. Darüber hinaus wird eine Verständigung über die offenen, sich in der Praxis ergebenden Fragen herbeigeführt, mit dem Ziel, das Vorgehen bei bestimmten Schlüsselprozessen zu vereinheitlichen und trägerübergreifende qualitative Standards zu entwickeln.

Der Fachbeirat tagt zurzeit in der Regel monatlich.

Die in der Bremischen Landesrahmenempfehlung vorgesehenen weiteren vereinbarten Gremien

- Landesarbeitsgemeinschaft der Rehabilitationsträger Frühförderung
- Vertragskommission Frühförderung

haben bisher noch nicht getagt.

8. Sonderstatus Kindergarten der Tobias-Schule Bremen e.V.

Der Kindergarten der Tobias-Schule, konzipiert als heilpädagogischer Kindergarten, besteht seit Januar 1979. Er befindet sich in einem Haus des Waldorfkindergartens, gemeinsam mit zwei Regelgruppen. Die Kapazität beschränkt sich auf zwölf Kinder, die in einer kleinen Gruppe betreut werden. Dem Konzept entsprechend ist eine Aufnahme vom schwerbehinderten Kind bis zu Kindern mit leichten Entwicklungsverzögerungen möglich. Die Grundlagen der Arbeit sind die Waldorfpädagogik und die anthroposophische Heilpädagogik. Unter dem Inklusionsgedanken wird von Seiten des Trägers gemeinsam mit dem Waldorfkindergarten im ersten Schritt die Weiterentwicklung in einen integrativen Kindergarten angestrebt. Bis zum Abschluss dieses Entwicklungsprozesses und zur Vermeidung einer Schließung der Einrichtung, wurde dem Kindergarten der Tobias-Schule vorerst für den Zeitraum von 3 Jahren ein Sonderstatus eingeräumt.

- a. Es können ausschließlich Kinder aufgenommen werden, die einen Anspruch auf „heilpädagogische Leistungen“ im Rahmen der Frühförderung gem. SGB IX haben. Kinder mit einem Anspruch auf Komplexleistung können in dieser Einrichtung nicht gefördert werden.
- b. Soweit Kinder vom Grundsatz her einen Anspruch auf Komplexleistung haben und die Eltern den Anspruch geltend machen, können diese Kinder im Kindergarten der Tobias-Schule nicht aufgenommen werden, sondern sind an die entsprechende Frühförderstelle bzw. andere Träger von Tageseinrichtungen zu verweisen.
- c. Zur Feststellung des heilpädagogischen Bedarfs im Rahmen der Frühförderung kommt das entsprechende Verfahren der Zugangssteuerung in das System der Frühförderung für „heilpädagogische Leistungen“ zur Anwendung.
- d. Die Eltern sind bei/vor der Anmeldung ihrer Kinder ausführlich zu beraten und ggf. an die offene Beratung der Frühförderstellen oder ihren Kinder- und Jugendarzt zu verweisen.

9. Kinder mit Frühförderbedarf in Kleinkindgruppen/Kindertageseinrichtungen der Elternvereine

Um ein Kind mit Frühförderbedarf in der Kindergruppe/Kindertageseinrichtung eines Elternvereines aufzunehmen, bedarf es der Genehmigung des Landesjugendamtes. Voraussetzung dafür ist, dass der Träger nachweist, dass die Einrichtung konzeptionell, räumlich und personell in der Lage ist, ein Kind mit entsprechenden Entwicklungsstörungen oder Beeinträchtigungen fachlich adäquat im inklusiven Kontext zu fördern.

Im Hinblick auf die bisherige Finanzierung im Einzelfall ist eine Umstellung vorgesehen. Die Leistungen der Frühförderung für das Kind (Heilpädagogische Leistung als Einzelleistung und Komplexleistung), die durch eine anerkannte Frühförderstelle zu erbringen sind, werden durch die Steuerungsstelle Frühförderung direkt mit der von den Eltern beauftragten IFF abgerechnet.

Zusätzlich erhält der Träger (Elternverein) zur Verbesserung der Strukturqualität (Personal) eine Zuwendung pro Kind und Monat für einen Ganztagsplatz bzw. einen anteiligen Betrag für Plätze mit geringerem Betreuungsumfang. Damit besteht die Möglichkeit zusätzliches Personal einzustellen. Die zusätzliche Zuwendung ist bei den Initiativberatungen des Amtes für Soziale Dienste zu beantragen.

Soweit für das Kind eine persönliche Hilfe erforderlich wird, ist diese gesondert zu beantragen.

10. Übergangsregelung für die Integrative Säuglings- und Kleinkindertagesstätte Kinderoase e.V. Clausewitzstraße 10

Der Träger betreut bis zu 6 behinderte bzw. von Behinderung bedrohte Kinder im Rahmen der integrativen Förderung in der Altersgruppe U3. Er hat zur Förderung der behinderten Kinder eine Fachkraft eingesetzt.

Die von Seiten des Trägers für die Fachkraft angestrebte Lösung sieht die Zusammenarbeit mit der Frühförderstelle eines Trägers vor. Mit diesem ist eine arbeitsvertragliche Lösung erarbeitet worden. Dem vertraglich zu vereinbarenden Zeitbudget wird die Frühförderung von 6 behinderten oder beeinträchtigten Kindern in der Kinderoase e.V. zuzüglich zwei behinderten oder beeinträchtigten Kindern in der Frühförderstelle zugrunde gelegt. Es orientiert sich an den festgelegten Förderbedarfsgruppen (1,5 WoStd bzw. 3 WoStd). Die anteilige Vergütung für die 8 Kinder erfolgt durch das Deutsche Rote Kreuz.

Die restliche Vergütung (Stundendifferenz zu dem bisherigen Arbeitsvertrag der Fachkraft (39 WoStd) wird der Kinderoase e.V. zur Vermeidung unbilliger Härten und in Anerkennung der bisher geleisteten Arbeit für die Zielgruppe der behinderten Kinder im Rahmen einer Ausnahmeregelung ohne präjudizierende Wirkung im Wege einer Zuwendung bis zum Aus

scheiden der Mitarbeiterin - längstens bis zum 31.07.2014 - durch die Senatorin für Soziales, Kinder, Jugend und Frauen zur Verfügung gestellt. Mit diesem Zeitbudget sollen Kinder, die aufgrund ihres Entwicklungsstandes und Alters einen erhöhten Aufwand haben und nicht Leistungen der Frühförderung erhalten, angemessen betreut und gefördert werden. Zudem wird im Rahmen dieses Zeitkontingentes der fachliche Übergang in die neuen Strukturen der Frühförderung gem. SGB IX durch die Mitarbeiterin vorbereitet und begleitet.

11. Autismus-Therapiezentrum Bremen e.V.

Die veränderten gesetzlichen Rahmenbedingungen und diagnostischen Verfahren für die Komplexleistung (Früherkennungsstelle am SPI) und die Heilpädagogische Leistungen (Gesundheitsamt) sowie die Tatsache dass Leistungen der Frühförderung (heilpädagogische Leistung/Komplexleistung) durch die von den Rehabilitationsträgern anerkannten Frühförderstellen erbracht werden, hat unmittelbare Auswirkungen auf die Arbeit des Autismus-Therapiezentrum (ATZ) für die Altersgruppe der Kinder von 0 Jahren bis zum 6. Lebensjahr bzw. bis zum Schuleintritt. Bei der Altersgruppe der Kinder von 0 Jahren bis zum Schuleintritt, die vom ATZ betreut werden, handelt es sich um jährlich durchschnittlich max. 7 bis 10 Kinder, die zeitgleich therapeutisch begleitet werden.

Die Leistungserbringung für diese Altersgruppe durch das ATZ kann zukünftig nur durch Abschluss von Kooperationsverträgen zur Leistungserbringung mit den anerkannten Frühförderstellen in der Stadtgemeinde Bremen erfolgen. Dem Träger wurde deshalb empfohlen im ersten Schritt zu prüfen, inwieweit eine Kooperation mit den anerkannten Frühförderstellen eingegangen werden kann und auch unter wirtschaftlichen Aspekten sinnvoll erscheint. Zurzeit führt der Träger Verhandlungen mit den Trägern der Frühförderstellen.

Der Schwerpunkt der Förderung des Trägers liegt bei Schulkindern und Jugendlichen.

Für die Altersgruppe ab Schuleintritt laufen zurzeit die Verhandlungen mit der Senatorin für Soziales, Kinder, Jugend und Frauen, Referat Vertragswesen und dem Träger bezüglich des Abschlusses einer Entgelt- und Leistungsvereinbarung.

12. Persönliche Hilfe (Unterstützung) als Teilhabeleistung (ehemals „spezifischer Mehrbedarf“)

Gem. § 53 SGB XII ist Personen, die durch eine Behinderung im Sinne von § 2 Abs. 1 Satz 1 SGB IX wesentlich in ihrer Fähigkeit an der Gesellschaft teilzuhaben, eingeschränkt oder von einer solchen wesentlichen Behinderung bedroht sind, Eingliederungshilfe zu gewähren. Der Rechtsbegriff „wesentlich“ ist in den §§ 1-3 der Eingl.-VO näher definiert. Wesentlich behindert sind danach Personen, bei denen infolge ihrer Behinderung/Beeinträchtigung die Fähigkeit sich in die Gesellschaft einzugliedern in erheblichem Umfang beeinträchtigt ist. Eine persönliche Unterstützung ist bei vorhandener Behinderung i.S. des SGB XII dann anzuerkennen, wenn durch das Regelpersonal in einer Kindertageseinrichtung eine Betreuung unter Berücksichtigung der Schwere der Behinderung nur mit einer entsprechenden Assistenz z.B. für Pflegetätigkeiten möglich ist.

Die „persönliche Hilfe (Unterstützung)“ soll den Besuch der Kita ermöglichen.

Die Voraussetzungen für die persönliche Unterstützung beziehen sich im Wesentlichen auf:

- Begleitung auf dem Weg zur Kita, im Außengelände, auf Ausflügen

- Hilfestellung und Verselbständigung des Kindes beim Umgang mit Gehhilfen/Rollstuhl, sowie alltäglichen Verrichtungen
- Toilettengang, inkl. hygienischer pflegerischer Anteile
- An- und Auskleiden
- Unterstützung bei sportlichen Aktivitäten inkl. Schwimmen
- Bewältigung von förderbedingten Anforderungen an die Sensomotorik, z.B. beim Umgang mit Spiel- und Bastelmaterial

Eine weitere Indikation für die persönliche Hilfe besteht ferner wenn die Unterstützung eines Kindes erforderlich ist, um bei einer diagnostizierten Intelligenzminderung einer schweren

Störung der Verhaltensregulation mit in der Regel einer erheblichen Eigen- oder Fremdgefährdung zu begegnen.

Die „persönliche Hilfe (Unterstützung)“ umfasst keine pädagogischen Anteile. Nur Kinder, deren körperliche/geistige Beeinträchtigung so schwer ist, dass sie ohne zusätzliche Begleitperson nicht in der Kita aufgenommen werden können, erhalten persönliche Unterstützung.

Die Bearbeitung (Antragstellung und Bescheiderteilung) erfolgt durch die Steuerungsstelle Frühförderung. Die Begutachtung durch das Gesundheitsamt Bremen.

Anlage 10

13. Fallzahlentwicklung/Mengengerüst

Seit der Umsetzung der Bremischen Landesrahmenempfehlung und mit Einführung des neuen Verfahrens am 01.10.2012 stellt sich die Fallzahlentwicklung bis zum 31.08.2013 folgendermaßen dar:

Heilpädagogische Leistungen als Einzelleistung:
Ergangene Bescheide: 795

Komplexleistung
Ergangene Bescheide: 106

Persönliche Hilfe/Unterstützung
Ergangene Bescheide: 192

C. Alternativen

Auf Grundlage der seit dem 01.01.2012 in Kraft getretenen Bremischen Landesrahmenempfehlung über die Früherkennung und Frühförderung nach dem SGB IX sowie gem. der Frühförderverordnung (FrühV) – BremFrühE – keine.

D. Finanzielle und personalwirtschaftliche Auswirkungen/Produktgruppenhaushalt

Ausgegangen wird zurzeit von jährlich bis zu 1.500 zu im Rahmen der Frühförderung zu fördernden Kinder, davon bis zu 900 Kinder in der Förderbedarfsgruppe 1 (1,5 WoStd) und 600 Kinder in der Förderbedarfsgruppe II (3 WoStd).

Das Verhältnis „Heilpädagogische Leistungen im Rahmen der Frühförderung als Einzelleistung“ zu „Heilpädagogische Leistungen als Teil der Komplexleistung“ wird mit 70:30 prognostiziert.

Die Ausgaben sind im Haushalt Kapitel 3434 und Kapitel 3412 darzustellen. Da es durch die Umsteuerung des bisherigen Systems (Hausfrühförderung und integrative Hilfen für Kinder bis zum Schuleintritt) in das System der Frühförderung gem. §§ 30,56 SGB IX bisher zu keinem nennenswerten Fallzahlenanstieg gekommen ist, verläuft diese nach derzeitigem Kenntnisstand kostenneutral.

Die medizinisch-therapeutischen Leistungen werden durch die Träger der interdisziplinären Frühförderstellen unmittelbar mit den Krankenkassen als Rehabilitationsträger abgerechnet.

E. Beteiligung/Abstimmung /Genderprüfung

Eine Beteiligung am Anerkennungsverfahren und an der Entwicklung der Materialien sowie eine Abstimmung der Vorlage mit den Krankenkassen als Rehabilitationsträger für den medizinisch-therapeutischen Bereich und mit dem Bereich Gesundheit (Früherkennungsstelle am SPI und Gesundheitsamt) ist erfolgt.

Die Landesbeauftragte für Datenschutz und Informationsfreiheit ist bei der Entwicklung der Anträge und Vereinbarungen einbezogen worden.

Eine ausführliche Beratung im Rahmen der Anerkennungsverfahren mit den einzelnen Trägern und im Rahmen des Fachbeirats Frühförderung am 18. September 2013 hat stattgefunden. Die AG § 78 SGB VIII Hilfen zur Erziehung hat sich in der Sitzung am 18. September 2013 ebenfalls mit der Thematik befasst.

Das Angebot der Träger steht beiden Geschlechtern gleichermaßen zur Verfügung. Bei der Vertragsgestaltung sind die genderbezogenen Aspekte berücksichtigt worden.

F. Beschlussvorschlag

F 1 Der Jugendhilfeausschuss nimmt den Bericht der Senatorin für Soziales, Kinder, Jugend und Frauen zum Stand der Umsetzung der Bremischen Landesrahmenempfehlung in der Stadtgemeinde Bremen zur Kenntnis. Er begrüßt die Entwicklung von trägerübergreifenden Qualitätsstandards und Verfahrensabsprachen und bittet die Verwaltung, die Zusammenarbeit der unterschiedlichen Kooperationspartner/-innen zu fördern und intensiv zu begleiten.

Er bittet die Senatorin für Soziales, Kinder, Jugend und Frauen vor Inkraftsetzung der Fachlichen Weisung zur Umsetzung der Bremischen Landesrahmenempfehlung diese dem Jugendhilfeausschuss zur Kenntnis vorzulegen.

F 2 Die städtische Deputation für Soziales, Kinder und Jugend nimmt den Bericht der Senatorin für Soziales, Kinder, Jugend und Frauen zum Stand der Umsetzung der Bremischen Landesrahmenempfehlung in der Stadtgemeinde Bremen zur Kenntnis. Sie begrüßt die Entwicklung von trägerübergreifenden Qualitätsstandards und Verfahrensabsprachen und bittet die Verwaltung die Zusammenarbeit der unterschiedlichen Kooperationspartner/-innen zu fördern und intensiv zu begleiten.

Sie bittet die Senatorin für Soziales, Kinder, Jugend und Frauen vor Inkraftsetzung der Fachlichen Weisung zur Umsetzung der Bremischen Landesrahmenempfehlung diese dem Jugendhilfeausschuss vorzulegen.

F 3 Die städtische Deputation für Gesundheit nimmt den Bericht der Senatorin für Soziales, Kinder, Jugend und Frauen zum Stand der Umsetzung der Bremischen Landesrahmenempfehlung in der Stadtgemeinde Bremen zur Kenntnis. Sie begrüßt die Entwicklung von trägerübergreifenden Qualitätsstandards und Verfahrensabsprachen und bittet die Verwaltung die Zusammenarbeit der unterschiedlichen Kooperationspartner/-innen zu fördern und intensiv zu begleiten.

Sie bittet die Senatorin für Soziales, Kinder, Jugend und Frauen vor Inkraftsetzung der Fachlichen Weisung zur Umsetzung der Bremischen Landesrahmenempfehlung diese der Deputation vorzulegen.

Anlagen 1 bis 10

Name, Vorname

Datum

Adresse

Telefon-Nummer (freiwillige Angabe)



Senatorin für Soziales, Kinder, Jugend und Frauen
Referat 23 – Steuerungsstelle Frühförderung
Bahnhofplatz 29
28195 Bremen

Antrag auf Komplexeleistung der Frühförderung gemäß § 30 und § 56 Sozialgesetzbuch -Neuntes Buch- (SGB IX)

(Zutreffendes bitte ankreuzen)

Erstantrag

Weiterbewilligungsantrag

Hiermit beantrage(n) ich/wir für

mein/unser Kind

mein/unser Pflegekind

Vor- und Nachname des Kindes

Geburtsdatum

wohnhaft mit erstem Wohnsitz in

heilpädagogische Leistungen zur Frühförderung als Komplexeleistung in Verbindung mit medizinisch-therapeutischen Leistungen.

Die Empfehlung der Früherkennungsstelle vom

Datum

Mein/unser Kind besucht seit dem/ab _____ folgende

Kindertageseinrichtung:

Mein/unser Kind befindet sich seit dem/ab _____ in Kindertages-

pflge bei der Tagespflegeperson:

Mein/unser Kind besucht noch keine Kindertageseinrichtung / befindet sich nicht in Kindertagespflege.

Die Frühförderung soll durch folgenden Träger erfolgen:

Ich/wir bitte(n) um die Vermittlung einer Frühförderstelle.

Ich bin/wir sind mit der Weitergabe des Untersuchungsergebnisses der Früherkennungsstelle und der darin enthaltenen Förderempfehlung an die Frühförderstelle und an den Kinder- und Jugendgesundheitsdienst des Gesundheitsamtes zur weiteren sozialpädiatrischen Begleitung einverstanden.

Mein/unser Kind hat bereits Frühförderung erhalten. Ja Nein

Wenn ja; folgende:

heilpädagogische Leistungen

medizinisch-therapeutische Leistungen

Träger der Frühförderstelle:

Mein/unser Kind erhält bereits medizinisch-therapeutische Leistungen. Ja Nein

Wenn ja; folgende:

Stimm-, Sprech- und Sprachtherapie bei:

Praxisname

Ergotherapie bei:

Praxisname

Physiotherapie bei:

Praxisname

Krankenkasse, in der das Kind versichert ist:

Name und Anschrift

Versicherungsnummer:

Kinder- und Jugendärztin/Kinder- und Jugendarzt bzw. Hausärztin/Hausarzt, bei dem das Kind als Patient in Betreuung/Behandlung ist:

Name/Bezeichnung

Adresse

Telefon-Nummer

Name/Bezeichnung

Adresse

Telefon-Nummer

Ich/wir erkläre(n), dass die Angaben in diesem Antrag wahrheitsgemäß erfolgt sind.

Mir/uns ist bekannt, dass mein/unser Antrag an die für die Komplexleistung mitzuständige Krankenkasse weiter geleitet wird.

Ich bin/wir sind damit einverstanden, dass die Früherkennungsstelle von den nachstehend bezeichneten Ärztinnen/Ärzten, Kliniken, Therapeutinnen/Therapeuten und Institutionen die zur abschließenden Feststellung des Frühförderbedarfs notwendigen Auskünfte und ggf. ergänzende Unterlagen einholt.

Bezeichnung der Unterlagen

Die namentlich benannten Ärztinnen/Ärzte und Therapeutinnen/Therapeuten entbinde ich/entbinden wir insoweit gegenüber der Früherkennungsstelle von ihrer beruflichen Schweigepflicht.

Name/Bezeichnung

Adresse

Telefon-Nummer

Name/Bezeichnung

Adresse

Telefon-Nummer

Ich bin/wir sind damit einverstanden, dass die zuständigen Rehabilitationsträger (Krankenkasse, Jugend- und Sozialhilfeträger) von der begutachtenden Stelle und von dem überweisenden Arzt/der überweisenden Ärztin sowie des Kinder- und Jugendgesundheitsdienstes des Gesundheitsamtes ggf. medizinisch-diagnostische Unterlagen, die für den Entscheidungsprozess relevant sind, einholt.

Ich bin/wir sind von der begutachtenden Fachkraft vom Untersuchungsergebnis in Kenntnis gesetzt und an der Erstellung des Förder- und Behandlungsplanes beteiligt worden.

Ich/wir verpflichte(n) mich/uns, sämtliche Änderungen, die Auswirkungen auf den Leistungsanspruch haben können, dem zuständigen Rehabilitationsträger unverzüglich mitzuteilen.

Datum

Unterschrift(en) der Personensorgeberechtigten/Pflegeeltern

① Kopie des Antrages an die zuständige Krankenkasse als Reha-Träger



Bezeichnung der Krankenkasse und Anschrift

zur Kenntnis und mit der Bitte um Genehmigung des medizinisch-therapeutischen Teils der Komplexleistung.

Die Antragsunterlagen liegen im Original der Steuerungsstelle Frühförderung vor.

Mit freundlichen Grüßen

Stempel und Unterschrift Steuerungsstelle

- ② Senatorin für Soziales, Kinder, Jugend und Frauen
Referat 23 – Steuerungsstelle Frühförderung
Bahnhofplatz 29
28195 Bremen

Genehmigung der zuständigen Krankenkasse *

Die Monatspauschale für den medizinisch-therapeutischen Teil wird

übernommen

vom _____ bis einschließlich _____

abgelehnt, weil

Ort und Datum

Stempel der Krankenkasse

Name und Unterschrift

*vorbehaltlich einer bestehenden Mitgliedschaft

- ③ Gesundheitsamt Bremen
Sozialpädiatrische Abteilung
Horner Straße 60/70
28203 Bremen

zur Kenntnis.

Stempel und Unterschrift Steuerungsstelle

Name, Vorname

Datum

Adresse

Telefon-Nummer (freiwillige Angabe)



Senatorin für Soziales, Kinder, Jugend und Frauen
Referat 23 – Steuerungsstelle Frühförderung
Bahnhofplatz 29
28195 Bremen

Antrag auf heilpädagogische Leistungen der Frühförderung gemäß § 56 Sozialgesetzbuch - Neuntes Buch - (SGB IX)

(Zutreffendes bitte ankreuzen)

Erstantrag

Weiterbewilligungsantrag

Hiermit beantrage(n) ich/wir für

mein/unser Kind

mein/unser Pflegekind

Vor- und Nachname des Kindes

Geburtsdatum

wohnhaft mit erstem Wohnsitz in

Heilpädagogische Leistungen der Frühförderung (Zutreffendes bitte ankreuzen)

Mein/unser Kind besucht seit dem/ab _____ folgende

Kindertageseinrichtung:

Mein/unser Kind befindet sich seit dem/ab _____ in Kindertages-

pflege bei der Tagespflegeperson:

Mein/unser Kind besucht noch keine Kindertageseinrichtung / befindet sich nicht in Kindertagespflege.

Die Antragstellung erfolgt auf Empfehlung von:

Die Frühförderung soll durch folgenden Träger erfolgen:

Ich bin/wir sind mit der Weitergabe des Untersuchungsergebnisses des Gesundheitsamtes Bremen und der darin enthaltenen Förderempfehlung an die Frühförderstelle einverstanden.

Mein/unser Kind hat bereits Frühförderung erhalten. Ja Nein

Wenn ja; folgende:

heilpädagogische Leistungen

medizinisch-therapeutische Leistungen

Träger der Frühförderstelle:

Mein/unser Kind erhält bereits medizinisch-therapeutische Leistungen. Ja Nein

Wenn ja; folgende:

Stimm-, Sprech- und Sprachtherapie bei:

Praxisname

Ergotherapie bei:

Praxisname

Physiotherapie bei:

Praxisname

Krankenkasse, in der das Kind versichert ist:

Kinder- und Jugendärztin/Kinder- und Jugendarzt bzw. Hausärztin/Hausarzt, bei dem das Kind als Patient in Betreuung/Behandlung ist:

Name/Bezeichnung

Adresse

Telefon-Nummer

Name/Bezeichnung

Adresse

Telefon-Nummer

Ich/wir erkläre(n), dass die Angaben in diesem Antrag wahrheitsgemäß erfolgt sind.

Ich bin/wir sind damit einverstanden, dass das Gesundheitsamt Bremen von den nachstehend bezeichneten Ärztinnen/Ärzten, Kliniken, Therapeutinnen/Therapeuten und Institutionen die zur abschließenden Feststellung des Frühförderbedarfs notwendigen Auskünfte und ggf. ergänzende Unterlagen einholt.

Bezeichnung der Unterlagen

Die namentlich benannten Ärztinnen/Ärzte und Therapeutinnen/Therapeuten entbinde ich/entbinden wir insoweit gegenüber der interdisziplinären Früherkennungsstelle von ihrer beruflichen Schweigepflicht.

Name/Bezeichnung

Adresse

Telefon-Nummer

Name/Bezeichnung

Adresse

Telefon-Nummer

Name/Bezeichnung

Adresse

Telefon-Nummer

Falls mein/unser Kind die heilpädagogische Leistung in einer Tageseinrichtung erhalten soll, bin ich/sind wir damit einverstanden, dass der Kinder- und Jugendgesundheitsdienst des Gesundheitsamtes Bremen die Förderung kontinuierlich begleitet und die zur Durchführung der Fördermaßnahmen notwendigen Informationen an die Einrichtung weitergibt.

Ich bin/wir sind damit einverstanden, dass der zuständige Rehabilitationsträger (Jugend- und Sozialhilfeträger) von der begutachtenden Stelle ggf. medizinisch-diagnostische Unterlagen, die für den Entscheidungsprozess relevant sind, einholt.

Ich/wir verpflichte(n) mich/uns, sämtliche Änderungen, die Auswirkungen auf den Leistungsanspruch haben können, dem zuständigen Rehabilitationsträger unverzüglich mitzuteilen.

Datum

Unterschrift(en) der Personensorgeberechtigten/Pflegeeltern

Gesundheitsamt Bremen

Vereinbarung
zwischen der interdisziplinäre Frühförderstelle der _____ (Träger) in Bremen
und
dem Gesundheitsamt Bremen über die ärztliche Beteiligung an den Beratungsleistungen der Frühför-
derstellen gemäß der Bremischen Landesrahmenempfehlung

§ 1
Gegenstand der Vereinbarung

Gegenstand dieser Vereinbarung zwischen dem Träger einer interdisziplinären Frühförderstelle (Träger) und dem Gesundheitsamt Bremen (Gesundheitsamt) ist die Zusammenarbeit im Rahmen des offenen Beratungsangebotes der Frühförderstelle (Sprechstunde).

§ 2
Umfang des offenen Beratungsangebotes

Mit Ausnahme der Schulferien wird von den Vertragspartnern gemeinsam, ein offenes Beratungsangebot (Sprechstunde) von zwei Zeitstunden Dauer angeboten. Das Gesundheitsamt stellt ein bis maximal vier mal im Monat die ärztliche Präsenz, in Abhängigkeit von Bedarf und Ressourcen, der Träger eine heilpädagogische und mindestens eine medizinisch-therapeutische Fachpräsenz sicher. Die Ärzte des Kinder- und Jugendgesundheitsdienstes erbringen ihre Dienstleistung im Hauptamt, d.h. im Rahmen ihrer regulären Arbeitszeit. Die Terminierung erfolgt im Einvernehmen.

§ 3
Verortung der Sprechstunde

Die Sprechstunde findet in den Räumen der interdisziplinäre Frühförderstelle des Trägers statt. Für die Ärzte werden dort eine abschließbare Schreibtischschublade/ ein abschließbares Schrankteil/ ein abschließbarer Bürocontainer zur Aufbewahrung ärztlicher Unterlagen vorgehalten.

§ 4

Ärztliche Aufgaben im Beratungsgeschehen

Ärztliche Aufgabe im Beratungsgeschehen ist insbesondere die Vorklärung der Notwendigkeit von Frühförderung bzw. ihre Konkretisierung als ausschließlich heilpädagogische Frühförderung oder Komplexleistung. In den Klärungsprozess wird das vorhandene multiprofessionelle Setting einbezogen. Vertiefte Diagnostik oder Untersuchung zwecks gutachterlicher Stellungnahme sind nicht Inhalt der ärztlichen Sprechstundenleistung. Die Abgrenzung von Unterstützungsbedarfen jenseits von Frühförderleistungen (z.B. Sozialhilfe) ist insbesondere Aufgabe der Mitarbeiter der Frühförderstelle.

§ 5

Inkrafttreten der Vereinbarung/Vereinbarungslaufzeit

Die Vereinbarung tritt am _____ in Kraft und gilt zunächst für zwei Jahre. Wird er nicht gekündigt, erfolgt eine automatische Verlängerung um weitere zwei Jahre. Eine Kündigung ist bis 6 Monate vor Ablauf der zweijährigen Vertragsfrist möglich.

§ 6

Salvatorische Klausel

Sollte eine Bestimmung dieser Vereinbarung mit den einzelnen Bestandteilen ganz oder teilweise nicht rechtswirksam sein oder ihre Rechtswirksamkeit später verlieren oder sollte eine Bestimmung undurchführbar sein, so soll hierdurch die Gültigkeit der übrigen Vereinbarungsbestimmungen nicht berührt werden. Das gleiche gilt, soweit sich herausstellen sollte, dass die Vereinbarung eine Regelungslücke enthält.

Anstelle der unwirksamen oder undurchführbaren Bestimmungen oder zur Ausfüllung der Lücke soll im Wege der Anpassung eine Regelung gelten, die, soweit rechtlich möglich, dem am nächsten kommt, was von den Parteien der vorliegenden Vereinbarung gewollt wurde oder was sie nach dem Sinn und Zweck der Vereinbarung gewollt haben würden, wenn sie bei Abschluss der Vereinbarung oder bei der späteren Aufnahme einer Bestimmung die Rechtsunwirksamkeit oder Undurchführbarkeit bedacht hätten.

Bremen, _____

 <p>Sozialpädiatrische Abteilung</p>	<p>Trägerlogo</p>
---	-------------------

Erstkontaktdokumentation im Rahmen der Offenen Beratung in der Interdisziplinäre Frühförderstelle: _____

Datum des Kontaktes: _____ persönlich telefonisch

Name des Anrufers: _____

Kontakt Daten zum Kind

Vor- und Nachname: _____

Geburtsdatum: _____ Geschlecht: Junge Mädchen

Kontakt Daten Eltern (Sorgeberechtigte)

Sorgeberechtigte Mutter Sorgeberechtigter Vater Sonstige

Wenn Sonstige, wer? _____

Telefon Festnetz _____ Handynummer _____

Email-Adresse, falls vorhanden _____

Anschrift: _____

Angaben zum Kind

Ist das Kind bereits in einer Krippe, Kita, sonstiges? Ja Nein

Wenn ja, wo angemeldet? _____

Betreuung durch _____

Worüber machen Sie sich Sorgen bei Ihrem Kind?

Fähigkeiten und körperliche Entwicklung

Spielverhalten

Kontakt- und Sozialverhalten

- Nahrungsaufnahme
- Bewegungs- und Laufentwicklung
- Mitteilungen verstehen, Zusammenhänge und Geschehen
- Sprache
- Sauberkeitserziehung
- Lernen
- Sonstiges _____

Welche Stellen haben schon mit Ihrem Kind gearbeitet?

Interner Vermerk

Weiterleitung erfolgt an:

Datum und Unterschrift

<p>Gesundheitsamt Bremen Kinder- und Jugendgesundheitsdienst</p>  <p>Sozialpädiatrische Abteilung</p>	<p>Träger logo</p>
--	--------------------

Mitteilung über das Ergebnis der Offenen Beratung in der IFF _____
am _____ wurde mitgegeben: _____
Name des Kindes: _____ Vorname: _____
geb.: _____
Wohnort: _____

Empfehlung / -en (Mehrfachnennungen möglich)

- kein heilpädagogischer Förderbedarf
- heilpädagogischer Förderbedarf Antrag auf heilpädagogische Leistungen der Frühförderung gem. § 56 SGB IX wurde mitgegeben
- medizinisch-therapeutische Leistungen werden allein **oder** zusätzlich empfohlen
Wir bitten um Abklärung eines medizinisch-therapeutischen Bedarfes durch:
- Überweisung zur Komplexeleistungsdiagnostik an die
Früherkennungsstelle (FEST)
- Oder ambulanter Therapie:**
- Logopädie
- Ergotherapie
- Physiotherapie
- Psychotherapie / VT
- Erziehungsberatungsstelle
- Amt für Soziale Dienste, Junge Menschen
- Sonstiges

Bitte geben Sie die Mitteilung in Ihrer Kinder- und Jugendärztlichen Praxis ab.

Datum

Unterschrift Arzt/ Ärztin des KJGD
in der Interdisziplinären Frühförderstelle

Unterschrift der Mitarbeiterin der
interdisziplinären Frühförderstelle

Feld für Träger-Logo



Entwicklungsbericht zum Förder- und Behandlungsplan der Komplexleistung/ der Heilpädagogischen Einzelleistung

Datum:

- Komplexleistung
 Heilpädagogische Leistung als Einzelleistung

Name, Vorname des Kindes:	Geburtsdatum des Kindes:
Sorgeberechtigte:	
Anschrift/ Telefon:	Bewilligungszeitraum: von bis Beginn der Maßnahme: von bis
Träger der IFF:	FrühförderInnen/ Name und Profession: HP-Leistung: FrühförderInnen/ Name und Profession: Med.-Therapeutische Leistung:
Schwerbehindertenausweis: <input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein Grad: % Merkzeichen: <input type="checkbox"/> Von den Eltern nicht erwünscht <input type="checkbox"/> Antrag abgelehnt	Pflegestufe: <input type="checkbox"/> Beantragt <input type="checkbox"/> Von den Eltern nicht erwünscht <input type="checkbox"/> Antrag abgelehnt

Hilfsmittel:

Diagnose lt. Förder- und Behandlungsplan der Früherkennungsstelle am SPI (vom)

Diagnose lt. Förder- und Behandlungsplan des Gesundheitsamtes (vom)

Aktuelle komplementäre Leistungen (soweit im Berichtszeitraum bekannt):

- Leistungen nach dem SGB VIII
(z.B. SPFH/ elternunterstützende Programme etc.)
- Leistungen nach dem SGB XII (z.B. persönliche Hilfe)
- Leistungen nach dem SGB XI
- Leistungen nach dem SGB V
- Individuelle Sprachförderung in der Kita aufgrund von Sprachstandserhebungen
- Sonstiges (z. B. Hippy, Opstapje, Welcome)

Kind-Umfeld-Beschreibung (Besonderheiten/Abweichungen/ gravierende Veränderungen im familiären System)

Entwicklungsbereiche gem. Förder- und Behandlungsplan

Heilpädagogische Leistung

Förderbedarfsgruppe:

1

2

2 Plus

Förderbereiche	
<p>Heilpädagogische Leistungen</p> <p><input type="checkbox"/></p>	<p><u>Förderschwerpunkte gemäß Förder- und Behandlungsplan</u></p> <p><u>Setting</u> Angabe mit Häufigkeit im Förderzeitraum (direkte Arbeit mit dem Kind) / bei Wechsel jeweilige Zeiträume angeben</p> <p><input type="checkbox"/> Einzel <input type="checkbox"/> (In) Kleingruppe <input type="checkbox"/> Gesamtgruppe</p> <p><u>Erreichte Kompetenzen</u></p>
<p>Familienbezogene Leistungen</p> <p><input type="checkbox"/></p>	<p><u>Förderschwerpunkte gemäß Förder- und Behandlungsplan</u></p> <p><u>Setting</u> Angabe mit Häufigkeit im Förderzeitraum</p> <p><u>Erreichte Kompetenzen</u></p>
<p>Psychologische Begleitung</p> <p><input type="checkbox"/></p>	<p><u>Förderschwerpunkte gemäß Förder- und Behandlungsplan</u></p> <p><u>Setting</u> Angabe mit Häufigkeit im Förderzeitraum (direkte Arbeit mit dem Kind) / bei Wechsel jeweilige Zeiträume angeben</p> <p><input type="checkbox"/> Einzel <input type="checkbox"/> (In) Kleingruppe <input type="checkbox"/> Gesamtgruppe</p> <p><u>Erreichte Kompetenzen</u></p>

Förderbereiche	Medizinisch-therapeutische Leistungen
Physiotherapie <input type="checkbox"/>	<p><u>Förderschwerpunkt gemäß Förder- und Behandlungsplan</u></p> <p><u>Setting</u> Angabe mit Häufigkeit im Förderzeitraum (direkte Arbeit mit dem Kind) / bei Wechsel jeweilige Zeiträume angeben</p> <p><input type="checkbox"/> Einzel <input type="checkbox"/> (In) Kleingruppe <input type="checkbox"/> Gesamtgruppe</p> <p><u>Methoden</u></p> <p><u>Erreichte Kompetenzen</u></p>
Ergotherapie <input type="checkbox"/>	<p><u>Förderschwerpunkt gemäß Förder- und Behandlungsplan</u></p> <p><u>Setting</u> Angabe mit Häufigkeit im Förderzeitraum (direkte Arbeit mit dem Kind) / bei Wechsel jeweilige Zeiträume angeben</p> <p><input type="checkbox"/> Einzel <input type="checkbox"/> (In) Kleingruppe <input type="checkbox"/> Gesamtgruppe</p> <p><u>Methoden</u></p> <p><u>Erreichte Kompetenzen</u></p>

Förderbereiche	Medizinisch-therapeutische Leistungen
Sprachtherapie <input type="checkbox"/>	<p><u>Förderschwerpunkt gemäß Förder- und Behandlungsplan</u></p> <p><u>Setting</u> Angabe mit Häufigkeit im Förderzeitraum (direkte Arbeit mit dem Kind) / bei Wechsel jeweilige Zeiträume angeben</p> <p><input type="checkbox"/> Einzel <input type="checkbox"/> (In) Kleingruppe <input type="checkbox"/> Gesamtgruppe</p> <p><u>Methoden</u></p> <p><u>Erreichte Kompetenzen</u></p>
Psychologie <input type="checkbox"/>	<p><u>Förderschwerpunkt gemäß Förder- und Behandlungsplan</u></p> <p><u>Setting</u> Angabe mit Häufigkeit im Förderzeitraum (direkte Arbeit mit dem Kind) / bei Wechsel jeweilige Zeiträume angeben</p> <p><input type="checkbox"/> Einzel <input type="checkbox"/> (In) Kleingruppe <input type="checkbox"/> Gesamtgruppe</p> <p><u>Methoden</u></p> <p><u>Erreichte Kompetenzen</u></p>

Förderort:

- In der IFF
- In der Kita Schwerpunkteinrichtung
- Schwerpunktgruppe
- In der Kleinkindertagesstätte U3
- Mobil aufsuchend
- In der Dependance (Name/Anschrift)

Inhalte und Häufigkeit der Elterngespräche/ andere Kooperationsgespräche

Fachliche Einschätzung zum Gesamtverlauf der Förderung

Antrag der Eltern auf Weiterbewilligung ist gestellt

LeiterIn der IFF

Pädagogische Fachkraft

Medizinisch-therapeutische Fachkraft

Erklärung der Sorgeberechtigten

- Den Förderbericht haben wir zur Kenntnis genommen
- Mit der Weitergabe an die Früherkennungsstelle am Sozialpädiatrischen Institut/Kinderzentrum an das Gesundheitsamt bin ich / sind wir einverstanden

Unterschrift der
Eltern/Sorgeberechtigten

Entwurf

Kooperationsvereinbarung

zwischen der

Interdisziplinären Frühförderstelle

des Trägers _____

und

dem Träger von Kindertageseinrichtungen _____

Präambel

Kinder in ihrer geistigen, körperlichen, sozialen und sprachlichen Entwicklung und auf ihrem Weg bis zum Schuleintritt zu begleiten, zu fördern und zu stärken ist originärer Auftrag der Tageseinrichtungen für Kinder.

Kindern, bei denen eine Entwicklungsstörung vorliegt oder die von einer Behinderung bedroht sind und bei denen die Förderung in einer Tageseinrichtung nicht ausreicht diese zu beheben bzw. abzumildern, können zusätzliche pädagogische und therapeutische Maßnahmen im Rahmen der Frühförderung gewährt werden. Die Maßnahmen der Frühförderung umfassen den Zeitraum der ersten Lebensjahre und können sich bis zum Kindergarteneintritt oder bis zur Einschulung erstrecken.

Diese Vereinbarung soll dazu dienen die Kooperation der unterschiedlichen Fachdisziplinen zu fördern und im Kindesinteresse das Zusammenwirken im Einzelfall verbindlich zu regeln.

§1

Gegenstand

Gegenstand dieser Vereinbarung ist die Durchführung einzelfallbezogener, heilpädagogischer und medizinisch-therapeutischer Maßnahmen der Frühförderung nach § 30 SGB IX und § 56 SGB IX als Komplexleistung und als heilpädagogische Einzelleistung in den Kindertageseinrichtungen des Trägers

auf Grundlage der Bremischen Landesrahmenempfehlung über die Früherkennung und Frühförderung nach dem SGB IX sowie gemäß der Frühförderverordnung (FrühV) – BremFrühE -

§2

Grundlage der Leistungserbringung

Grundlage für Inhalt, Umfang und Ort der Leistungserbringung ist der durch die zuständigen Rehabilitationsträger genehmigte Förder- und Behandlungsplan.

§ 3

Ort der Leistungserbringung

- (1) Zur Erbringung der Komplexleistung Frühförderung muss eine Frühförderstelle bzw. der Ort der Leistungserbringung räumliche und sächliche Voraussetzungen erfüllen. Der Träger der Frühförderstelle sichert insoweit zu, die Leistungen der Frühförderung mit qualifiziertem Fachpersonal und in geeigneten Räumlichkeiten zu erbringen.
- (2) Soweit die Leistungen nicht oder nicht ausschließlich in einer von den Rehabilitationsträgern anerkannten Interdisziplinären Frühförderstelle bzw. der vom Träger der IFF ausgewiesenen Dependance erbracht werden, gelten als geeignet im Sinne dieser Vereinbarung Räumlichkeiten des Trägers der genannten Kindertageseinrichtung mit entsprechender Ausstattung zur integrierten Leistungserbringung (medizinisch-therapeutische Leistungen, heilpädagogische Leistungen) und der Möglichkeit die Frühförderung mit dem leistungsberechtigten Kind ungestört im Einzelkontakt oder in Kleingruppen durchzuführen.

Bei Vorliegen dieser Voraussetzungen kann die Leistungserbringung auch in
 - Kindertageseinrichtungen mit Schwerpunktgruppen, soweit hier die Voraussetzungen für die Erbringung der Komplexleistung und heilpädagogischen Leistung vorliegen und in
 - Kindertageseinrichtungen (Regeleinrichtungen), soweit hier die Voraussetzungen für die Erbringung der Komplexleistung und heilpädagogischen Leistung vorliegen, erfolgen.
- (3) Der Träger der Frühförderstelle und der Träger der Kindertageseinrichtung vereinbaren, zur Erbringung der Frühförderung (Komplexleistung und heilpädagogische Leistung als Einzelleistung) die Bereitstellung und Nutzung von geeigneten Räumlichkeiten, die während der Leistungserbringung der Frühförderung ausschließlich den Mitarbeiter/-innen der Frühförderstelle zur Verfügung stehen, um ungestört mit den Kindern arbeiten zu können. Die Vereinbarungspartner wirken darauf hin, dass durch die Leistungserbringung in der Einrichtung wichtige Abläufe und Inhalte des Gruppenalltags nicht beeinträchtigt werden. Soweit fachlich geboten und in dem Förder- und Behandlungsplan vorgesehen, kann die Leistungserbringung auch in den Gruppenalltag bzw. in Kleingruppenarbeit integriert erbracht werden.
- (4) Für die Ausstattung, Beschaffung, Bereitstellung und Lagerung der notwendigen Fördermittel ist der Träger der Frühförderstelle verantwortlich.
- (5) Soweit verschiedene Träger von Frühförderstellen in einer Kindertageseinrichtung Leistungen erbringen, erklären sich die Vertragspartner mit der wechselseitigen Mitnutzung der Materialien und Räume einverstanden.
- (6) Ist in der Kindertageseinrichtung die erforderliche Ausstattung nicht vorhanden, stellt die Frühförderstelle sicher, dass die Leistungserbringung an anderen stadtteilbezogenen dezentralen Orten (Dependancen/Kindertageseinrichtungen mit Schwerpunktgruppen) erfolgt.

Folgende stadtteilbezogene dezentrale Orte zur Erbringung von Leistungen der Frühförderung hält der Träger der Frühförderung bzw. der Träger der Kindertageseinrichtung vor:

- (7) Für die Zeitplanung zur Erbringung der Leistung am Kind ist in Abstimmung mit den Eltern die Frühförderstelle zuständig. Für den ggf. erforderlichen Transport von der Einrichtung in die Kita und zurück sind vom Grundsatz her die Eltern zuständig. Soweit die Eltern diese Begleitung und ggf. den Transport ihres Kindes zur Interdisziplinären Frühförderstelle und zurück nicht leisten können, stellt die IFF sicher, dass die zu fördernden Kinder nur mit Einverständnis der Eltern / Pflegeeltern und ausschließlich von dazu namentlich berechtigten Personen aus der Einrichtung abgeholt und in diese nach Leistungserbringung in einer Frühförderstelle bzw. Dependence zurückgebracht werden.

§ 4

Berufshaftpflicht

Der Träger der Frühförderstelle stellt sicher, dass die Berufshaftpflichtversicherung und die Berufsgenossenschaft von den Orten der Leistungserbringung in Kenntnis gesetzt werden und der Versicherungsschutz auf diese Orte ausgeweitet wird.

§ 5

Sozialdatenschutzrechtliche Bestimmungen

Eine Zusammenarbeit zwischen den Trägern der Kindertageseinrichtungen und den Interdisziplinären Frühförderstelle ist fachlich wünschenswert.

Insoweit erklären die Vertragspartner verbindlich, dass zwischen der Frühförderstelle und der Kindertageseinrichtung ein Datenaustausch dann erfolgen kann, wenn die entsprechende Erklärung / schriftliche Zustimmung der Personensorgeberechtigten vorliegt. Die notwendige Fallberatung zwischen Frühförderstelle und Kindertageseinrichtung kann mit Zustimmung der Personensorgeberechtigten / Pflegeeltern erfolgen.

§ 6

Abgrenzung zu anderen Leistungen

Bei der Frühförderung im Sinne des SGB IX handelt es sich weder um eine strukturverbessernde Maßnahme in einer Einrichtung, noch um eine persönliche Hilfe/Unterstützung im Sinne des SGB VIII bzw. SGB XII.

§ 7

Außerordentliche Kündigung

Den Vertragsparteien steht das Recht zur außerordentlichen Kündigung aus wichtigem Grund zu. Als wichtiger Grund gilt insbesondere die Nichterfüllung der vertraglichen Pflichten. Die außerordentliche Kündigung kann auch für einzelne Vertragsbestandteile ausgesprochen werden.

§ 8

Salvatorische Klausel

- (1) Sollte eine Bestimmung dieses Vertrages mit den einzelnen Vertragsbestandteilen ganz oder teilweise nicht rechtswirksam sein oder ihre Rechtswirksamkeit später verlieren oder sollte eine Bestimmung undurchführbar sein, so soll hierdurch die Gültigkeit der übrigen Vertragsbestimmungen nicht berührt werden. Das gleiche gilt, soweit sich herausstellen sollte, dass der Vertrag eine Regelungslücke enthält.
- (2) Anstelle der unwirksamen oder undurchführbaren Bestimmungen oder zur Ausfüllung der Lücke soll im Wege der Anpassung eine Regelung gelten, die, soweit rechtlich möglich, dem am nächsten kommt, was von den Parteien des vorliegenden Vertrages gewollt wurde oder was sie nach dem Sinn und Zweck des Vertrages gewollt haben würden, wenn sie bei Abschluss des Vertrages oder bei der späteren Aufnahme einer Bestimmung die Rechtsunwirksamkeit oder Undurchführbarkeit bedacht hätten.

§ 9

Inkrafttreten und Dauer der Vereinbarung; Kündigung

- (1) Die Kooperationsvereinbarung tritt am TTMM 2013 in Kraft.
- (2) Die Kooperationsvereinbarung wird auf 5 Jahre geschlossen. Sie verlängert sich jeweils für 5 Jahre, sofern sie nicht mit einer Frist von 12 Monaten zum nächsten Jahresende gekündigt wird.
- (3) Bei inhaltlichem Anpassungsbedarf kann die Vereinbarung im gegenseitigen Einvernehmen jederzeit fortgeschrieben werden

.....
Träger der Kindertageseinrichtung

.....
Träger der Frühförderstelle

INTERDISZIPLINÄRE FRÜHFÖRDERUNG

Häufig gestellte Fragen (FAQ)



Manche Kinder brauchen in den ersten Lebensjahren mehr Zuwendung, Unterstützung und Förderung als andere Kinder, um sich gut entwickeln zu können. Das sind zum Beispiel Kinder, die mit einer Behinderung auf die Welt gekommen sind, oder Kinder, die sich nicht so wie erwartet entwickeln und weit hinter dem Stand gleichaltriger Kinder zurückbleiben. Für diese Kinder sind häufig medizinisch-therapeutische und heilpädagogische Maßnahmen sinnvoll, um sie optimal zu fördern.

Diese entwicklungsunterstützenden Behandlungen und Förderangebote hat es auch bislang schon gegeben. Sie wurden von den Kinderärzten einzeln verordnet und unabhängig voneinander durchgeführt.

Neu ist, dass Eltern diese **Leistungen** für ihre Kinder jetzt **aus einer Hand** bekommen können. Dafür sind in diversen Stadtteilen Ende 2012 sogenannte **Interdisziplinäre Frühförderstellen** eingerichtet worden. Weitere werden 2013 hinzukommen. Dort arbeiten medizinisch-therapeutische und heilpädagogische Fachkräfte in einem Team zusammen. Ein auf die Bedürfnisse jedes einzelnen Kindes ausgerichteter Förder- und Behandlungsplan soll sicherstellen, dass sie in ihrer Entwicklung umfassend gefördert werden. Dieses neue Angebot - kurz **Komplexleistung** genannt - bündelt die bislang meist einzeln erbrachten Leistungen und optimiert sie durch abgestimmte Verfahren und Vorgehensweisen im Rahmen der Expertenteams in den Frühförderstellen.

Was genau ist diese "Komplexleistung"? Für welche Kinder ist sie die geeignete Hilfe? Was ist das Besondere an diesem neuen Angebot? Wo findet man die neuen Frühförderstellen? Wie beantragt man eine solche Leistung? Wer trägt die Kosten? Was unterscheidet eine "Komplexleistung" von einer "Heilpädagogischen Leistung"? Wer kann Eltern beraten? Antworten auf diese und weitere **häufig gestellte Fragen** finden Sie in den folgenden 18 Punkten.

(1) Es gibt in Bremen ein neues Angebot: "Interdisziplinäre Frühförderung". Kann mein Kind davon profitieren?

(2) Was bedeutet "Offene Beratung"?

(3) Was genau bedeutet "Interdisziplinäre Frühförderung"?

(4) Welche Leistungen erhält mein Kind bei einer "Komplexleistung"?

(5) Wo findet die "Komplexleistung" statt?

(6) Was muss ich tun, damit mein Kind eine "Komplexleistung" erhält?

- (7) Was passiert in der Eingangsdiagnostik?
- (8) Wo bekomme ich Antragsformulare für die Kostenübernahme der "Komplexleistung"? Und wohin muss ich den Antrag schicken?
- (9) Wer entscheidet, ob mein Kind eine "Komplexleistung" erhält?
- (10) Wo finde ich in Bremen eine "Interdisziplinäre Frühförderstelle"?
- (11) Wer bezahlt die "Interdisziplinäre Frühförderung"?
- (12) Wo erhalte ich weitere Informationen zur "Komplexleistung"?
- (13) Was ist eine "Heilpädagogische Leistung"?
- (14) Was muss ich tun, damit mein Kind eine "Heilpädagogische Leistung" erhält?
- (15) Wer entscheidet, ob mein Kind eine "Heilpädagogische Leistung" erhält und wer trägt die Kosten?
- (16) Ist "Frühförderung" dasselbe wie eine "Persönliche Hilfe"?
- (17) Sprech- und Beratungszeiten der Frühförderstellen
- (18) Weitere wichtige Adressen

FAQ

- (1) Es gibt in Bremen ein neues Angebot: "Interdisziplinäre Frühförderung". Kann mein Kind davon profitieren?
-



Sind Sie beunruhigt über die Entwicklung Ihres Kindes? Haben Sie den Eindruck, dass sich Ihr Kind nicht so wie andere Kinder gleichen Alters entwickelt?

Entwicklungsverzögerungen können weitreichende Folgen haben bis hin zu einer Behinderung. Deshalb sollte Ihr Kind möglichst früh behandelt und gefördert werden.

Fachleute sprechen von einer „wesentlichen Behinderung“, wenn der Entwicklungsstand eines Kindes sechs Monate oder weiter hinter dem durchschnittlichen Entwicklungsstand gleichaltriger Kinder zurückliegt. Von einer „drohenden wesentlichen Behinderung“ wird ausgegangen, wenn nach fachlichen Untersuchungen zu erwarten ist, dass sich die altersgemäße Entwicklung Ihres Kindes aller Voraussicht nach erheblich verzögern wird.

Wenn bei Ihrem Kind eine solche Entwicklungsverzögerung oder eine bereits eingetretene Behinderung festgestellt wird, kann es von dem neuen Angebot einer „Interdisziplinären Frühförderung“ profitieren – bei Bedarf von der Geburt bis zum 6. Lebensjahr bzw. bis zur Einschulung.

Ihr Kind erhält dann – nach einem zwischen verschiedenen Berufsgruppen abgestimmten Förder- und Behandlungsplan – **Hilfen „aus einer Hand“**, und zwar sowohl

- **heilpädagogische** als auch
- **medizinisch-therapeutische Hilfen.**

Diese Verknüpfung unterschiedlicher Maßnahmen in einem Förder- und Behandlungsplan wird kurz **Komplexleistung** genannt. **Ziel** der Komplexleistung ist es, Ihr Kind – ausgehend von seinem ganz persönlichen Entwicklungsstand – in seinen Entwicklungsmöglichkeiten umfassend zu fördern.

FAQ

(2) Was bedeutet "Offene Beratung"?



Haben Sie **Fragen zum Entwicklungsstand Ihres Kindes** und den bestehenden **Fördermöglichkeiten**?

Dann stehen Ihnen – neben Ihrem Kinderarzt/Ihrer Kinderärztin – auch die medizinisch-therapeutischen und heilpädagogischen Fachleute in den neu geschaffenen **Frühförderstellen** zur Verfügung. Diese beraten Sie in Fragen eines möglichen Behandlungsbedarfes und zu allen Fragen der möglichen Förderung Ihres Kindes.

In den Frühförderstellen findet einmal in der Woche eine solche **Offene Beratung** auch unter Beteiligung einer Ärztin oder eines Arztes des Gesundheitsamtes statt. "Offene Beratung" heißt, dass Sie sich – ohne schon einen Antrag für eine bestimmte Förderung stellen zu müssen – zunächst informieren und beraten lassen können, ob eine Komplexleistung oder ein anderes Angebot für Ihr Kind die geeignete Hilfe ist.

Sie können in den angegebenen **Sprechzeiten** auch ohne Anmeldung zu einer Erstberatung kommen, müssen dann aber vielleicht mit Wartezeit rechnen. Wir empfehlen daher, mit der Frühförderstelle in Ihrem Stadtteil einen festen **Beratungstermin** zu vereinbaren. Sie können, wenn Sie dies wünschen, auch eine Frühförderstelle in einem anderen Stadtteil aufsuchen bzw. mit dieser einen Beratungstermin vereinbaren.

Die **Adressen, Telefonnummern und Beratungszeiten der Frühförderstellen** finden Sie unter Punkt 17.

FAQ

(3) Was genau bedeutet "Interdisziplinäre Frühförderung"?



"Interdisziplinäre Frühförderung" bedeutet, dass **Experten und Expertinnen unterschiedlicher heilpädagogischer und medizinisch-therapeutischer Richtungen in einem Team zusammenarbeiten**, um Ihr Kind gemeinsam und umfassend zu fördern. Das gemeinsame Förderkonzept soll ganz auf die Bedürfnisse und den Entwicklungsstand Ihres Kindes ausgerichtet sein und im weiteren Förderverlauf aufeinander abgestimmt durchgeführt werden.

Diese **Hilfe aus einer Hand** hat den Vorteil, dass die Förderung nach einem **fachlich und methodisch aufeinander abgestimmten Förder- und Behandlungsplan** erfolgt. Sie und Ihr Kind müssen für die Behandlung und Förderung Ihres Kindes nicht verschiedene Fachdienste aufsuchen.

Das **Fach-Team** besteht aus

- Ärzten und Ärztinnen
- (Heil-)Pädagogen und (Heil-)Pädagoginnen
- Sozialpädagogischen Fachkräften
- Psychologen und Psychologinnen
- Ergotherapeuten und Ergotherapeutinnen
- Physiotherapeuten und Physiotherapeutinnen
- Stimm-, Sprech- und Sprachtherapeuten/innen

Es setzt sich aus einem festen Team von Fachkräften zusammen. Sie und Ihr Kind haben damit vertraute Ansprech- und Bezugspersonen, die den Entwicklungsverlauf Ihres Kindes kennen und den Förderplan für Ihr Kind gemeinsam weiterentwickeln.

FAQ

(4) Welche Leistungen erhält mein Kind bei einer "Komplexleistung"?



Sie kennen sicherlich Behandlungen wie **Physiotherapie** (Krankengymnastik), vielleicht auch **Logopädie** (Sprechtherapie) und **Ergotherapie** (therapeutisches Einüben von Alltagshandlungen). Diese wurden bislang durch Kinder- und Jugendärzte einzeln verordnet und unabhängig voneinander durchgeführt.

In der "Komplexleistung" werden diese **medizinisch-therapeutischen Maßnahmen**, aber auch notwendige psychologische Leistungen, aufeinander abgestimmt und **in Kombination mit heilpädagogischen Fördermaßnahmen** (z.B. Sinnesschulungen, Arbeit an der Selbstwahrnehmung, Förderung Ihres Kindes in der Alltagsbewältigung) angeboten.

Die heilpädagogische Förderung beachtet dabei alle Bereiche der kindlichen Entwicklung. Durch ein pädagogisch aufgebautes Angebot von Förderimpulsen werden bei Ihrem Kind allgemeine Fähigkeiten und altersgerechte Entwicklungen geweckt, verstärkt und gefestigt. Die Therapieangebote werden kindgerecht gestaltet, so dass die Kinder die Behandlung meist als spielerisch und motivierend erleben.

Die einzelnen Berufsgruppen sind in verschiedenen heilpädagogischen und medizinisch-therapeutischen Methoden ausgebildet. Die einzelnen zur Anwendung kommenden therapeutischen Verfahren und Arbeitsmethoden werden auf Ihr Kind zugeschnitten und in dem persönlichen **Förder- und Behandlungsplan** festgelegt.

Der Förder- und Behandlungsplan umfasst auch die **Beratung** der Eltern beim Umgang mit der Entwicklungsverzögerung oder der Behinderung ihres Kindes. In dieser Beratung erfahren Sie, wie Sie Ihr Kind außerhalb der Behandlungstermine soweit wie möglich selbst unterstützen können.

Durch regelmäßige **Besprechungen über Fortschritte und Anpassungen des Förder- und Behandlungsplanes** im Experten-Team der Frühförderstelle und mit Ihnen als Eltern wird die Förderung Ihres Kindes fortlaufend dahingehend überprüft, ob sie wirkungsvoll ist. Bei Bedarf

(spätestens nach 12 Monaten) erfolgen auf Veranlassung der Frühförderstelle, der Früherkennungsstelle oder Ihres Kinderarztes/Ihrer Kinderärztin ergänzende medizinische Untersuchungen und eine Neufestlegung des Förder- und Behandlungsplanes.

Jede **Komplexleistung** beinhaltet:

- Das Angebot einer Offenen Beratung in einer der Frühförderstellen
- Die Erstdiagnostik Ihres Kinderarztes/Ihrer Kinderärztin
- Eine gezielte Interdisziplinäre Frühförderdiagnostik der Früherkennungsstelle am Sozialpädiatrischen Institut /Kinderzentrum (SPI)
- Die Erstellung eines Förder- und Behandlungsplans
- Die Erbringung heilpädagogischer Leistungen
- Die Erbringung medizinisch-therapeutischer Leistungen
- Begleitende Elternberatung
- Psychologische Unterstützung

FAQ

(5) Wo findet die "Komplexleistung" statt?



Die "Interdisziplinäre Frühförderung" Ihres Kindes kann an verschiedenen Orten stattfinden:

- Ihr Kind wird vorzugsweise in einer **Interdisziplinären Frühförderstelle** Ihrer Wahl gefördert.
- Es kann auch in geeigneten **Einrichtungen der Kindertagesbetreuung** (in sogenannten Schwerpunkt-Kitas) gefördert werden.
- Soweit medizinisch angezeigt, kann Ihr Kind im Einzelfall auch **zu Hause** gefördert werden.

Der geeignete Förderort – bzw. im Verlauf der Frühförderung eventuell auch verschiedene Förderorte oder Förderabläufe – werden im Rahmen des mit Ihnen zu beratenden Förder- und Behandlungsplanes festgelegt und von den Kostenträgern genehmigt.

FAQ

(6) Was muss ich tun, damit mein Kind eine "Komplexleistung" erhält?



Sprechen Sie zuerst mit Ihrer **Kinderärztin**/Ihrem **Kinderarzt**.

Wenn diese(r) feststellt,

- dass sich Ihr Kind nicht so wie andere Kinder gleichen Alters entwickelt,
- dass bei Ihrem Kind eine Behinderung besteht oder droht,

wird Ihre Kinderärztin/Ihr Kinderarzt Sie zur weiteren Klärung **zu einer sogenannten Früherkennungsstelle überweisen**.

Wenn noch Unsicherheit besteht, kann auch nach der Erstberatung durch Ihren Kinderarzt/Ihre Kinderärztin zunächst die Inanspruchnahme der **Offenen Beratung** in den Frühförderstellen sinnvoll sein.

Wenn eine Überweisung an die Früherkennungsstelle vorliegt, wird Ihr Kind dort umfassend interdisziplinär untersucht (**Eingangsdiagnostik**).

Die **Früherkennungsstelle** befindet sich am:

Sozialpädiatrischen Institut / Kinderzentrum

Friedrich-Karl-Straße 55

28205 Bremen

Wenn die Früherkennungsstelle gemeinsam mit Ihnen feststellt, dass Ihr Kind eine "Komplexleistung" erhalten soll, wird ein **vorläufiger Förder- und Behandlungsplan** erstellt.

Reichen Sie – bei Bedarf auch mit Unterstützung durch die Frühförderstelle –

- den **vorläufigen Förder- und Behandlungsplan**
- und den **Antrag auf Kostenübernahme**

bei der **Steuerungsstelle Frühförderung** ein:

Senatorin für Soziales, Kinder, Jugend und Frauen

Bahnhofplatz 29

28195 Bremen

FAQ

(7) Was passiert in der Eingangsdiagnostik?



In der Eingangsdiagnostik wird **Ihr Kind eingehend untersucht**. Ein Experten-Team ermittelt anhand vorhandener Unterlagen und weiterer Untersuchungen,

- ob Ihr Kind altersgemäß entwickelt ist
- ob und welche Unterstützung Ihr Kind braucht
- ob eine "Interdisziplinäre Frühförderung" die geeignete Hilfe für Ihr Kind ist.

Sie haben in einem Gespräch mit dem Experten-Team auch Gelegenheit, über die persönliche Situation Ihres Kindes in der Familie und in seinem Umfeld zu berichten.

Mit diesen Angaben kann das Team dann feststellen,

- ob die "Interdisziplinäre Frühförderung" bei Ihrem Kind notwendig ist
- ob andere Maßnahmen (nur medizinisch-therapeutische Leistungen oder nur heilpädagogische Maßnahmen) ausreichend sind
- ob keine Förderung bzw. Therapie Ihres Kindes erforderlich ist.

Das Ergebnis wird mit Ihnen ausführlich besprochen.

FAQ

(8) Wo bekomme ich Antragsformulare für die Kostenübernahme der Komplexleistung? Und wohin muss ich den Antrag schicken?



Ein **Antragsformular** für die Kostenübernahme einer "Komplexleistung" erhalten Sie:

- in einer der Frühförderstellen
- in der Früherkennungsstelle am Sozialpädiatrischen Institut / Kinderzentrum Bremen
- von der Steuerungsstelle Frühförderung.

Alle Adressen, Kontaktdaten und Sprechzeiten finden Sie unter Punkt 17 und 18.

Der Antrag muss von Ihnen unterschrieben sein.

Reichen Sie

- den **Antrag auf Kostenübernahme der Komplexleistung** zusammen mit
- dem **vorläufigen Förder- und Behandlungsplan** Ihres Kindes (den Sie von der Früherkennungsstelle erhalten haben)

bei der **Steuerungsstelle Frühförderung** ein:

Senatorin für Soziales, Kinder, Jugend und Frauen

Bahnhofsplatz 29

28195 Bremen

FAQ

(9) Wer entscheidet, ob mein Kind eine "Komplexleistung" erhält?

Die Entscheidung, ob Ihr Kind im Rahmen einer "Komplexleistung" gefördert wird, trifft in Bremen die **Steuerungsstelle Frühförderung** jeweils in Verbindung mit der für Sie zuständigen gesetzlichen **Krankenkasse**.

Sie erhalten nach Prüfung einen **Bewilligungsbescheid** von der Steuerungsstelle Frühförderung.

FAQ

(10) Wo finde ich in Bremen eine "Interdisziplinäre Frühförderstelle"?



Die "Interdisziplinäre Frühförderung" in Bremen ist noch **im Aufbau**. Wenn alle Frühförderstellen eingerichtet sind, werden Sie in Ihrem Stadtgebiet – also **wohnnah** – eine Frühförderstelle oder eine entsprechende Außenstelle finden.

Derzeit gibt es in Bremen folgende **anerkannte Träger** der "Interdisziplinären Frühförderung":

- Bremische Evangelische Kirche
- Deutsche Rote Kreuz
- Hans-Wendt-Stiftung
- VIF Verein für integrative Erziehung und Frühförderung e.V.
- Lebenshilfe Bremen e.V.
- AWO Bremen

Bremische Evangelische Kirche

- Geschwister-Scholl-Straße 136 (Bremen-Ost)

Außenstellen:

- Bremen-Süd: Ev. Gemeinde St. Georg, Kirchhuchtinger Landstraße 20

- Bremen-West: Ev. Gemeinde Gröpelingen, Seewenjestraße 100

- Bremen-Nord: Ev. Pfarramt Lüssum, Neuenkirchener Weg 29

Deutsches Rotes Kreuz

- Kreisverband Bremen e.V., Wachmannstraße 9 (Bremen-Mitte)

Außenstelle:

- Bürgerhaus Gemeinschaftszentrum Obervieland, Alfred-Faust-Straße 4 (Bremen-Süd)

Hans-Wendt-Stiftung

- Grohner Utkiek, Tidemannstraße 24 (Bremen Nord)

VIF Verein für integrative Erziehung und Frühförderung e.V.

- Föhrenstraße 45/47, 28207 Bremen (Bremen-Ost)

Lebenshilfe Bremen e.V.

- Landwehrstraße 99-105 (Bremen-West)

AWO Soziale Dienste gGmbH

- Am Wall 113 (Bremen-Mitte)

Außenstellen:

- Kita Villa Blumenkamp, Billungstraße 23 (Bremen-Nord)

- Kita Am Hallacker, Am Hallacker 125 (Bremen-Ost)

Die **Sprech- und Beratungszeiten** der Frühförderstellen und weitere **Kontaktdaten** finden Sie unter Punkt 17.

FAQ

(11) Wer bezahlt die "Interdisziplinäre Frühförderung"?

Die Kosten der "Komplexleistung" werden gemeinsam von der **Freien Hansestadt Bremen** und Ihrer **gesetzlichen Krankenkasse** getragen. Die Inanspruchnahme von Leistungen zur Frühförderung ist für Sie **kostenfrei**.

Sollten Sie **privat versichert** sein, informieren Sie sich bitte, ob Ihre Privatversicherung bereit ist, den Krankenversicherungsanteil der "Komplexleistung" zu finanzieren. Sollte dies nicht abgedeckt sein, klären Sie mit Ihrer Krankenversicherung die Möglichkeit der Inanspruchnahme anderer Versicherungsleistungen für den medizinisch-therapeutischen Teil der Komplexleistung. Für den heilpädagogischen Leistungsanteil stellen Sie einen Antrag bei der Steuerungsstelle Frühförderung.

FAQ

(12) Wo erhalte ich weitere Informationen zur "Komplexleistung"?

- bei Ihrem Kinderarzt / Ihrer Kinderärztin
- in der Frühförderstelle in Ihrem Stadtteil oder in einer der Außenstellen
- in der Früherkennungsstelle am Sozialpädiatrischen Institut / Kinderzentrum Bremen
- beim Gesundheitsamt, Sozialpädiatrische Abteilung
- bei der Steuerungsstelle Frühförderung bei der Senatorin für Soziales, Kinder, Jugend und Frauen
- bei Ihrer gesetzlichen Krankenkasse

Adressen und Kontaktdaten finden Sie unter Punkt 17 und 18.

FAQ

(13) Was ist eine "Heilpädagogische Leistung"?



Eine "Heilpädagogische Leistung" ist ein Förderangebot im Rahmen der Frühförderung für Kinder mit

- Entwicklungsverzögerungen
- Störungen oder Behinderungen bzw. drohender Behinderung in einem oder mehreren Entwicklungsbereichen.

Die heilpädagogische Förderung beachtet dabei alle Bereiche der kindlichen Entwicklung. Durch ein pädagogisch aufgebautes Angebot von Förderimpulsen werden bei Ihrem Kind allgemeine Fähigkeiten und altersgerechte Entwicklungen geweckt, verstärkt und gefestigt. Die Therapieangebote werden kindgerecht gestaltet, so dass die Kinder die Behandlung meist als spielerisch und motivierend erleben.

Jede **Heilpädagogische Leistung** beinhaltet:

- Diagnostische Verfahren
- Erstellung eines Förder- und Behandlungsplans
- Ärztliche Leistungen
- Heilpädagogische Leistungen

FAQ

(14) Was muss ich tun, damit mein Kind eine "Heilpädagogische Leistung" erhält?



Nehmen Sie die Möglichkeit einer **Offenen Beratung** in den Frühförderstellen in Anspruch (Beratungs- und Sprechzeiten finden Sie unter Punkt 17) oder sprechen Sie mit Ihrer **Kinderärztin/Ihrem Kinderarzt**.

Wenn Ihnen empfohlen wird, einen **Antrag** auf eine "Heilpädagogische Leistung" für Ihr Kind zu stellen, reichen Sie diesen ein bei der

Steuerungsstelle Frühförderung

bei der Senatorin für Soziales, Kinder, Jugend und Frauen
Bahnhofsplatz 29
28195 Bremen

Sie erhalten dann einen **Untersuchungstermin zur Eingangsdiagnostik** beim Gesundheitsamt Bremen oder einer Außenstelle des Gesundheitsamtes.

Das Ergebnis der Untersuchung wird mit Ihnen besprochen. Das Gesundheitsamt erstellt im Anschluss an die Untersuchung einen **Förder- und Behandlungsplan**. Dieser wird an die Steuerungsstelle Frühförderung gesandt. Von dieser erhalten Sie dann einen **Bewilligungsbescheid**.

Antragsformulare auf eine "Heilpädagogische Leistung" erhalten Sie bei Ihrer Kinderärztin/Ihrem Kinderarzt oder in einer der Frühförderstellen.

FAQ

(15) Wer entscheidet, ob mein Kind eine "Heilpädagogische Leistung" erhält und wer trägt die Kosten?

Die Entscheidung, ob Ihr Kind eine "Heilpädagogische Leistung" erhält, entscheidet ausschließlich die **Steuerungsstelle Frühförderung** bei der Senatorin für Soziales, Kinder, Jugend und Frauen. Sie erhalten nach Prüfung einen Bewilligungsbescheid von der Steuerungsstelle.

Die Kosten für die "Heilpädagogische Leistung" trägt die **Freie Hansestadt Bremen**.

FAQ

(16) Ist "Frühförderung" dasselbe wie eine "Persönliche Hilfe"?



"Interdisziplinäre Frühförderung" und "Persönliche Hilfe" sind verschiedene Leistungen.

Eine "Persönliche Hilfe" ist eine Leistung, die sicherstellen soll, dass Ihr Kind ohne Einschränkungen am **Kindergartenalltag** teilnehmen kann. Es ist keine Leistung im Rahmen der "Interdisziplinären Frühförderung".

Eine "Persönliche Hilfe" für Ihr Kind müssen Sie gesondert bei der **Steuerungsstelle Frühförderung** beantragen. Die Leistung kann eigenständig oder auch ergänzend zu anderen Leistungen gewährt werden.

Näheres dazu erfahren Sie bei der Steuerungsstelle Frühförderung, bei der Früherkennungsstelle oder beim Gesundheitsamt.

Adressen und Kontaktdaten finden Sie unter Punkt 18.

FAQ

(17) Sprech- und Beratungszeiten der Frühförderstellen



Interdisziplinäre Frühförderstelle

Geschwister-Scholl-Straße 136, 28327 Bremen

Offene Beratung

in Kooperation mit dem Kinder- und Jugendgesundheitsdienst des Gesundheitsamtes:
jeden Donnerstag von 14:00 bis 16:00 Uhr

Terminvereinbarung:

Telefon: (0421) 376883-0 (Anruf bitte von 8:30 bis 15:00 Uhr)

Beratung und Information:

Telefon: (0421) 376883-0

Außenstellen:

Bremen-Süd:

Ev. Gemeinde St. Georg, Kirchhuchtinger Landstraße 20, 28259 Bremen

Sprechstunde:

jeden Montag von 10:00 bis 13:00 Uhr

Bremen-West:

Ev. Gemeinde Gröpelingen, Seewenjestraße 100, 28237 Bremen

Sprechstunde:

jeden Dienstag von 10:00 bis 13:00 Uhr

Terminvereinbarung:

Telefon: (0421) 6966780-3 (Anruf bitte von 10 bis 13 Uhr)

Beratung und Information:

Telefon: (0421) 6966780-1

Bremen-Nord:

Ev. Pfarramt Lüssum, Neuenkirchener Weg 29, 28779 Bremen

Sprechstunde:

jeden Donnerstag von 10:00 bis 13:00 Uhr

Terminvereinbarung:

Telefon: (0421) 603325 (Anruf bitte von 10 bis 13 Uhr)

Beratung und Information:

Telefon: (0421) 603325



Deutsches Rotes Kreuz 
Kreisverband Bremen e.V.

Interdisziplinäre Frühförderstelle

Wachmannstraße 9, Haus II (1. Etage), 28209 Bremen

Offene Beratung:

in Kooperation mit dem Kinder- und Jugendgesundheitsdienst des Gesundheitsamtes:
jeden Mittwoch von 13:00 bis 15:00 Uhr

Terminvereinbarung:

Telefon: (0421) 3403-207 (Anruf bitte von 9 bis 14 Uhr)

Beratung und Information:

Telefon: (0421) 3403-208

Außenstelle:

Bürgerhaus Gemeinschaftszentrum Obervieland, Alfred-Faust-Straße 4, Raum 211
(1. Etage), 28279 Bremen

Offene Beratung:

in Kooperation mit dem Kinder- und Jugendgesundheitsdienst des Gesundheitsamtes
jeden Donnerstag von 13:30 bis 15:30 Uhr

Sprechstunde:

Montag bis Donnerstag von 9:00 bis 11:00 Uhr, Raum 211/212,
Telefon: (0421) 69 69 68 53

Terminvereinbarung:

Telefon: (0421) 3403-207 (Anruf bitte von 9 bis 14 Uhr)

Beratung und Information:

Telefon: (0421) 3403-208

Interdisziplinäre Frühförderstelle

Landwehrstraße 99-105, 28217 Bremen

Offene Beratung:

in Kooperation mit dem Kinder- und Jugendgesundheitsdienst des Gesundheitsamtes:
jeden Mittwoch von 14:00 bis 16:00 Uhr

Terminvereinbarung:

Telefon: (0421) 222120

Beratung und Information:

Telefon: (0421) 222120



Hans-Wendt-Stiftung

Interdisziplinäre Frühförderstelle

Grohner Utkiek, Tidemanstraße 24, 28759 Bremen

Offene Beratung:

in Kooperation mit dem Kinder- und Jugendgesundheitsdienst des Gesundheitsamtes:
jeden Mittwoch von 9:00 bis 11:00 Uhr

Terminvereinbarung:

Telefon: (0421) 626709-74 (Anruf bitte von 9 bis 14:30 Uhr)

Beratung und Information:

Telefon: (0421) 626709-75



Interdisziplinäre Frühförderstelle

Föhrenstraße 45/47, 28207 Bremen

Offene Beratung:

in Kooperation mit dem Kinder- und Jugendgesundheitsdienst des Gesundheitsamtes:
jeden Donnerstag von 10:00 bis 12:00 Uhr

Terminvereinbarung:

Telefon: (0421) 707470 (Anruf bitte von 9 bis 14 Uhr)

Beratung und Information:

Telefon: (0421) 707470



Soziale Dienste
gemeinnützige GmbH

Interdisziplinäre Frühförderstelle

Am Wall 113, 28195 Bremen

Offene Beratung:

in Kooperation mit dem Kinder- und Jugendgesundheitsdienst des Gesundheitsamtes:
z. Zt. nach Vereinbarung

Terminvereinbarung:

Telefon: (0421) 33771-70 oder (0421) 7902-51 (Anruf bitte Mo-Fr von 8 bis 16 Uhr)

Beratung und Information:

Telefon: (0421) 33771-70 oder (0421) 7902-51

Außenstellen:

Kita Blumenkamp, Billungstraße 23, 28759 Bremen (z.Zt. im Aufbau)

Kita Am Hallacker, Am Hallacker 125, 28327 Bremen (z.Zt. im Aufbau)

FAQ

Weitere wichtige Adressen

Steuerungsstelle Frühförderung

bei der Senatorin für Soziales, Kinder, Jugend und Frauen
Bahnhofsplatz 29
28195 Bremen
E-Mail: gabriele.weke@soziales.bremen.de

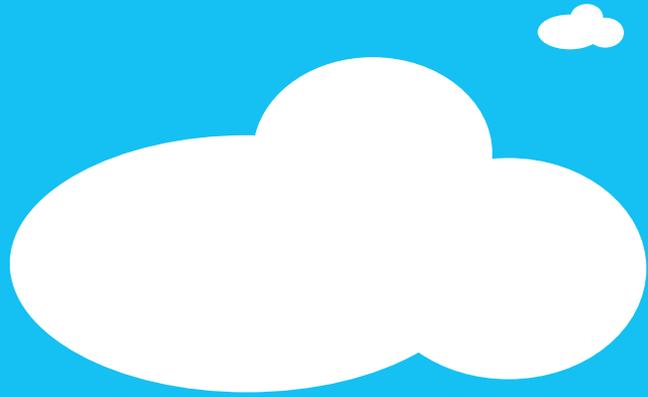
Früherkennungsstelle

am Sozialpädiatrischen Institut / Kinderzentrum
Friedrich-Karl-Straße 55
28205 Bremen
Telefon: (0421) 497-2244
E-Mail: spz@klinikum-bremen-mitte.de

Gesundheitsamt Bremen

Sozialpädiatrische Abteilung
Horner Straße 60/70
28203 Bremen
Telefon: (0421) 361-15115





Interdisziplinäre Frühförderung

Bremen & Bremerhaven





Für die „**Interdisziplinäre Frühförderung Bremen & Bremerhaven**“ wurde ein Logo entwickelt. In der Konzeptionsphase sind natürlich auch die unterschiedlichen Anwendungsbereiche und Möglichkeiten berücksichtigt worden.



...Briefpapier ... Visitenkarten... Gesprächs-Protokoll...



...Notizblöcke... Terminzettel... Aufkleber...



...Hinweis-Schilder... Fensterbeschriftung... Innenraumgestaltung...



In diesem Informations-PDF
finden Sie unterschiedliche
Layout- & Preisbeispiele.

Wenn Sie für Ihre Einrichtung
Arbeitsmaterialien benötigen, helfen
wir Ihnen bei der Umsetzung und
Produktion Ihrer Ausstattung.
Und das schnell und kosteneffizient.



Ihr Trägerlogo

Frühförderzentrum
Name Ihrer Einrichtung
Rothemannweg 12
28127 Bremen

Telefon: 0421 12 34 56 78
Telefax: 0421 12 34 56 78
fruehfuerderzentrum@
iffbremen.de

Öffnungszeiten:
Montag - Donnerstag
8.30-15.00 Uhr
Freitag 8.30-13.00 Uhr



Briefpapier

„Neutral“

**Drucken Sie Ihre
Daten einfach ein**

Preisbeispiel:

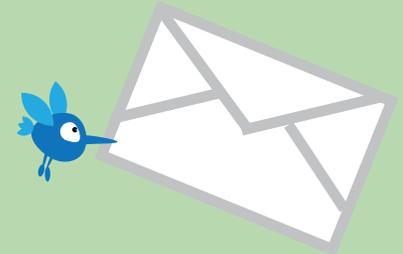
Format DIN A4

90gr. Offset-Papier weiß,

Auflage: 2.500 Stück

inklusive Grafik & Druckabwicklung

ca. 250,- Euro zzgl. MwSt.



Briefpapier

individualisiert

**mit Ihren Daten und
dem Trägerlogo**

Preisbeispiel:

Format DIN A4

90gr. Offset-Papier weiß,

Auflage: 2.500 Stück

inklusive Grafik & Druckabwicklung

ca. 350,- Euro zzgl. MwSt.





Visitenkarten individualisiert mit Ihren Daten und dem Trägerlogo

Preisbeispiel:
Format: 55mm x 85mm
300 gr. Offset-Papier weiß
matt gestrichens
Auflage: 250 Stück
inklusive Grafik & Druckabwicklung
ca. 170,- Euro zzgl. MwSt.

Set-Preise für mehrere
Mitarbeiter auf Anfrage.



Terminzettel neutral

Preisbeispiel:
Block, 10cm x 10cm , 50 Blatt
Auflage: 100 Stück
inklusive Grafik & Druckabwicklung
ca. 135,- Euro zzgl. MwSt.

Terminzettel individualisiert mit Ihren Daten und dem Trägerlogo

Preisbeispiel:
Block, 10cm x 10cm , 50 Blatt
Auflage: 100 Stück
inklusive Grafik & Druckabwicklung
ca. 185,- Euro zzgl. MwSt.



Notizblock „Blanko“

Preisbeispiel 1

Format DIN A5

50 Blatt, 90 gr. Offset-Papier weiß

Auflage: 100 Stück

inklusive Grafik & Druckabwicklung

ca. 250,- Euro zzgl. MwSt.

Preisbeispiel 2

Format DIN A4

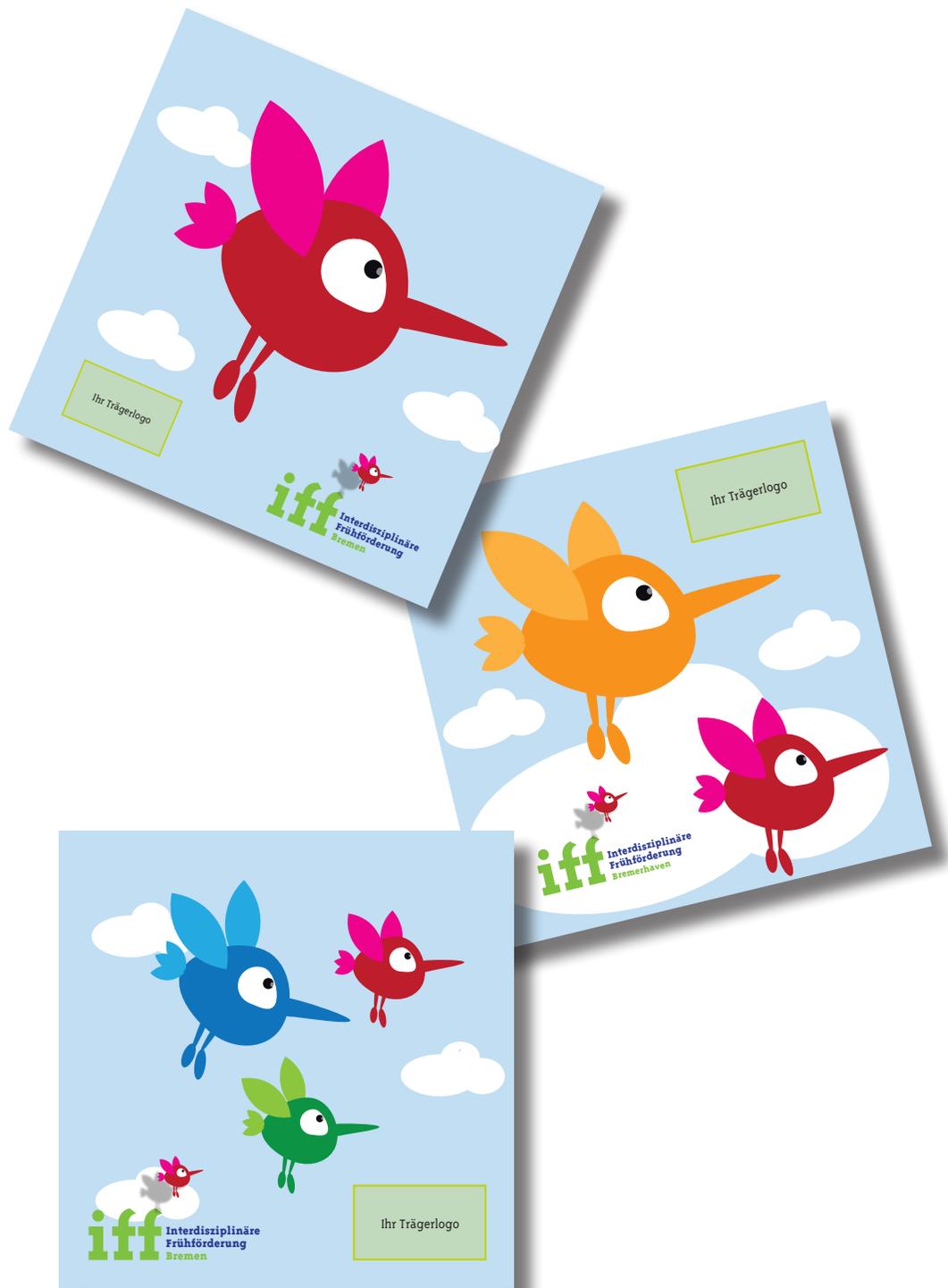
50 Blatt, 90 gr. Offset-Papier weiß

Auflage: 100 Stück

inklusive Grafik & Druckabwicklung

ca. 350,- Euro zzgl. MwSt.

... oder lieber
individualisiert,
liniert oder kariert?
Es können auch
detailliert vorgefertigte
Protokoll-Bögen,
angefertigt werden.
Sagen Sie einfach, was
Sie brauchen.

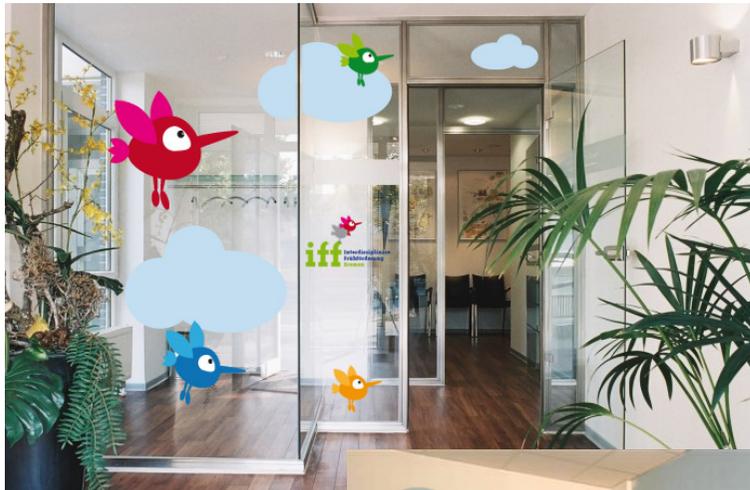


Sticker mit Ihrem Trägerlogo

Preisbeispiel:
Format: 5cm x 5cm

inklusive Grafik & Druckabwicklung
Auflage: 2.500 Stück
ca. 220,- Euro zzgl. MwSt.

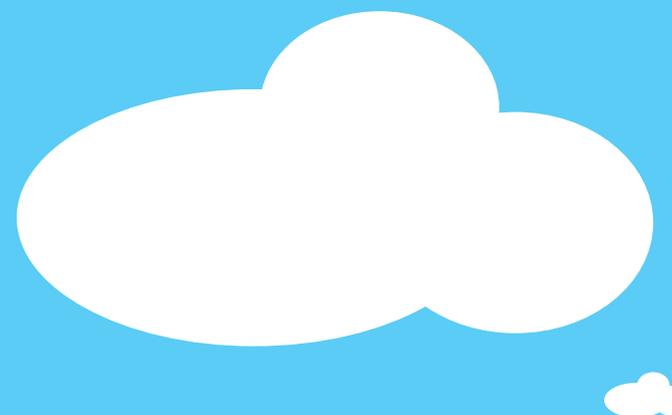
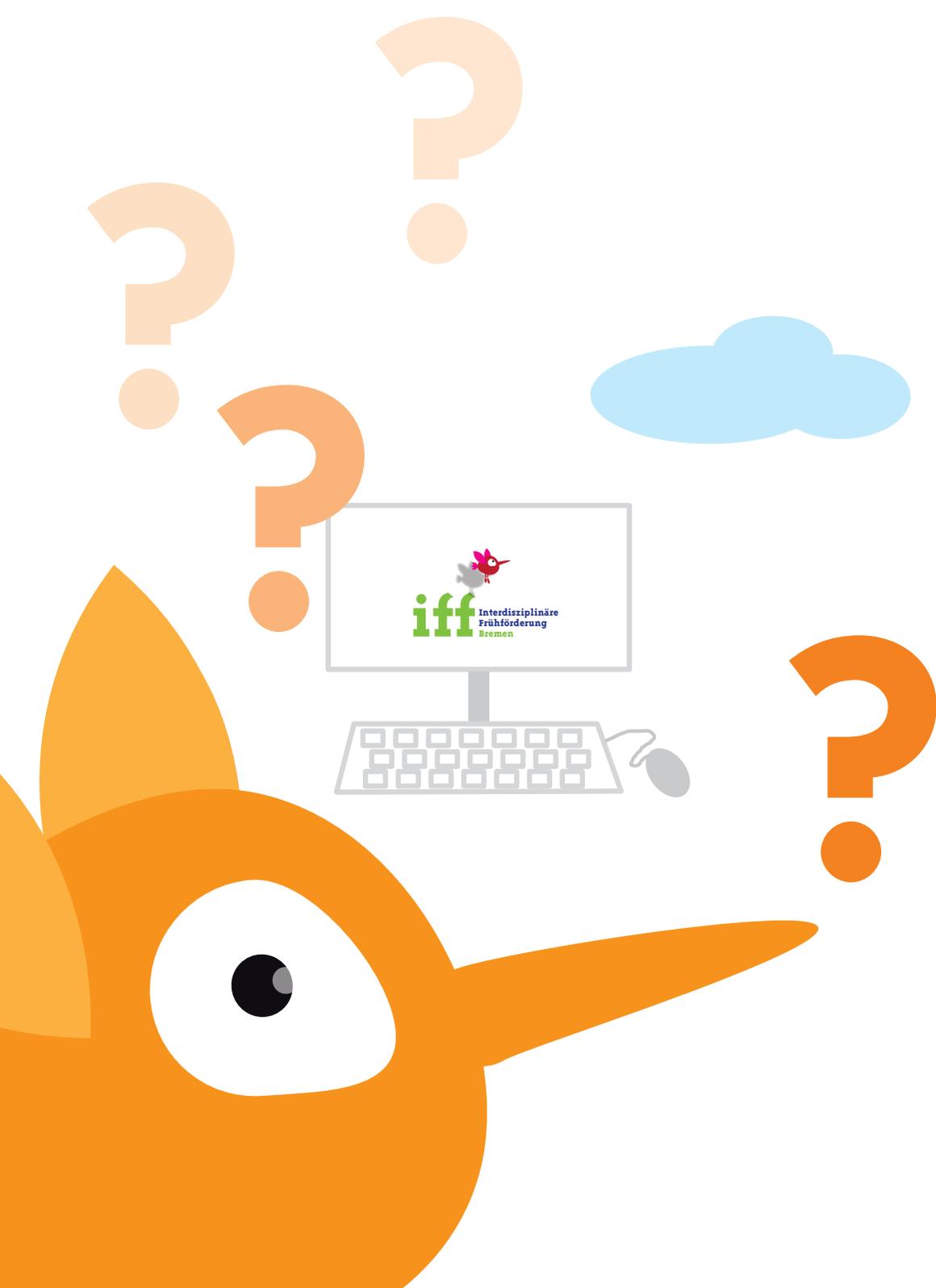




Fensterbeschriftung, Beschilderung & Wegleitsysteme

Preise auf Anfrage.

Wir unterstützen Sie auch in der
kindgerechten Gestaltung der Innenräume.

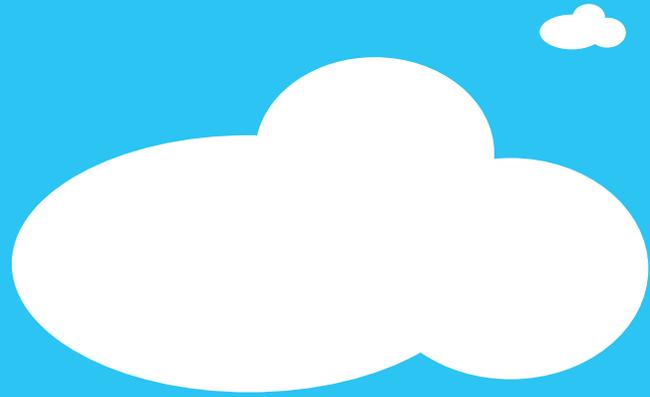


Wenn Sie Fragen zur Anwendung des neuen Logos haben, melden Sie sich einfach bei uns.

Kontakt

Rank Grafik Design

Lesumer Kirchweg 22
28790 Schwanewede.Brundorf
Telefon 04209.91 8888
mail@ulrikerank.com



Layout, Illustration & Umsetzung

Rank Grafik Design © 2013



Gesundheitsamt Bremen
Kinder- und Jugendgesundheitsdienst



Gesundheitsamt Bremen • Postfach 10 50 09 • 28050 Bremen

Die Senatorin für Soziales, Kinder,
Jugend und Frauen
Referat Tagesbetreuung für Kinder in
Einrichtungen und Tagespflege
Bahnhofsplatz 29
28195 Bremen

Auskunft erteilt:

Geschäftsstelle Tel.: 361-15115

Datum und Zeichen
Ihres Schreibens:

Unser Zeichen:..
(bitte bei Antwort angeben)

Bremen,

**Sozialpädiatrische Stellungnahme
zur persönlichen Hilfe in Kindertageseinrichtungen**

Für das Kind

Name	Vorname	geboren
<hr/>		
Adresse		
<hr/>		
ID-Nr.		

In der Kindertageseinrichtung / in der IFF

Name:

Bezug: Förder- und Behandlungsplan des KJGD/ der FEST vom

- Anlass:**
- Erstantrag der Eltern
 - Wiederholungsantrag
 - neue Erkenntnisse

- Stellungnahme nach**
- Aktenlage
 - Untersuchung/Hospitation (zuletzt) am:
 - im GA
 - zuhause
 - im KiTa
 - sonst.
 - Gespräch mit Eltern
 - Gespräch mit Einrichtung / IFF

Anamnese und aktuelle wesentliche Befunde

Diagnose

Ergebnis der ergänzenden Befassung durch den KJGD

Persönliche Hilfe

Bisherige Empfehlung bestätigt geändert Erste Stellungnahme

Zusätzlich werden persönliche Hilfen empfohlen: Ja Nein

- Begleitung auf dem Weg zur Kindertageseinrichtung / IFF, im Außengelände, auf Ausflügen
- Hilfestellung und Verselbständigung des Kindes beim Umgang mit Hilfsmitteln, z.B. Gehhilfen/Rollstuhl sowie alltäglichen Verrichtungen
- Unterstützung bei Essen/Trinken, Füttern
- Toilettengang, inkl. hygienischer pflegerischer Anteile
- An- und Auskleiden
- Unterstützung bei sportlichen Aktivitäten inkl. Schwimmen
- Bewältigung von förderbedingten Anforderungen an die Sensomotorik, z.B. beim Umgang mit Spiel- und Bastelmaterial
- Sonstiges

ggf. nähere Erläuterungen und Hinweise:

Begründung

Im Auftrag